




Entwurf

einer

Apotheker-Ordnung

für den

österreichischen Kaiserstaat.

Berathen von

Fr. Beckert, Dr. A. Flechner, Ig. Pach, Dr. I. Schneller und Ig. v. Würth.

Verfasst und mit der Motivirung versehen

von

Dr. J. Schneller & Ig. v. Würth,

und im September 1849 dem hohen Ministerium des Innern, respective dem hochlöblichen Obermedicinalcollegium zur Würdigung vorgelegt.

Wien, 1849.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.




Entwurf

einer

Apotheker-Ordnung

für den

österreichischen Kaiserstaat.

Berathen von

Fr. Beckert, Dr. A. Flechner, Ig. Pach, Dr. I. Schneller und Ig. v. Würth.

Verfasst und mit der Motivirung versehen

von

Dr. J. Schneller & Ig. v. Würth,

und im September 1849 dem hohen Ministerium des Innern, respective dem hochlöblichen Obermedicinalcollegium zur Würdigung vorgelegt.

Wien, 1849.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Vorrede.

Es ist zwar nicht zu läugnen, dass das Medicinalwesen in Oesterreich, vom rein legislativen Standpunkte aus betrachtet, auch jetzt noch den besseren aller civilisirten Staaten angereiht werden muss, indem die hierauf bezüglichen Verordnungen im Allgemeinen vom Geiste der Humanität beseelt und von einem Streben erfüllt sind, dem Kranken die nöthige Hülfe zu gewähren, so wie alle dem Gesundheitswohle der Staatsbürger schädlichen Einflüsse zu entfernen — und dennoch kann man wieder nicht umhin, zu bemerken, dass viele Gesetze zum Theile nicht mehr dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechen und dass sie sehr oft im Widerspruche mit einander stehen, wodurch nur der Willkühr Thür und Thor geöffnet wurden; endlich gibt es solch' eine ungeheure Anzahl in demselben Gegenstande von einander abweichender Spezialerlässe, dass sie unmöglich gehörig übersehen und in ein System gebracht werden können.

Das Schlimmste bei der Sache lag aber bisher immer darin, dass die besten Massregeln an den administrativen Gebrechen des öffentlichen Medicinalwesens scheitern mussten.

Es leuchtet daher wohl ein, dass das gegenwärtige reformatorische Bestreben obigen Gebrechen und zwar nach beiden Richtungen hin, abzuhelfen bemüht ist.

Da die früher angeführten Mängel das Medicinalwesen in seinem ganzen Umfange betreffen, dieser aber ein so vaster ist, dass nur durch die Bemühungen der verschiedenen sich zu bestimmten Zwecken einigenden Spezialitäten etwas Erspriessliches geleistet werden kann: so haben die im Eingange genannten Aerzte und Apotheker sich vereiniget, wenigstens eine Seite

des Medicinalwesens, nämlich das Apothekerwesen in Angriff zu nehmen, und den Entwurf einer Apothekerordnung nebst der dazu gehörigen Motivirung zu verfassen, welcher den Forderungen der Jetztzeit entsprechen dürfte.

Erst nach Prüfung der älteren und neueren Gesetze und Verordnungen des österreichischen Staates, nach Vergleichung derselben mit den Medicinalgesetzen jener Staaten, in denen das Apothekerwesen auf einer höheren Stufe der Ausbildung steht und nach Erwägung der sowohl von den medicinischen Fakultäten als von den Apothekergremien und Congressen gestellten Anträge, so wie nach Durchsicht spezieller Werke und Zeitschriften des In- und Auslandes, endlich nach Einsammlung einer reichen Erfahrung sowohl von den Städten als vom flachen Lande des Kaiserstaates schritten die Obgenannten zur Lösung ihrer Aufgabe.

Es boten sich aber hiebei gleich im Beginne sehr wesentliche Schwierigkeiten schon desshalb dar, weil die Principien selbst, nach denen das Medicinalwesen und insbesondere das Apothekerwesen im österreichischen Staate organisirt werden sollte, noch nicht als gegeben vorliegen, und es wohl eine undankbare Arbeit gewesen wäre, Reformen vorzuschlagen, die mit den Grundsätzen der leitenden Medicinalbehörde im Widerspruche stehen. Man versuchte daher, sich Anfangs erst über die allgemeinsten Gesichtspunkte zu einigen, aus denen die Beziehungen des Apothekerwesens zum Staate betrachtet werden sollen, in der Ueberzeugung, dass jene von den, bei den competenten Behörden geltenden, im Wesentlichen kaum abweichen dürften. —

Es bedarf wohl keines Beweises, dass bei dem jetzigen Stande der Civilisation Apotheken überhaupt nothwendig sind; eine andere Frage aber ist es, ob man die Apotheken gewissermassen als Staatsanstalten angesehen wissen will, wie es bisher zum Theile der Fall war, ob die Apotheken in Folge strenger Verpflichtungen unter der besonderen Ueberwachung der Sanitätsbehörden stehen sollen und endlich, ob es im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles geboten scheint, eine scharfe Gränzlinie zwischen dem pharmaceutischen und rein ärztlichem Wirken zu ziehen — oder ob man es dem Ermessen des Einzelnen über-

lassen wolle, ärztliche und pharmaceutische Praxis in einer Person zu vereinigen, somit die Möglichkeit der Controlle in dieser Sphäre von Seite des Staates auf ein Minimum reduziren und den Einfluss der Behörden auf das öffentliche Gesundheitswohl zum grossen Theile als überflüssig erachten will.

Und doch steht es fest, dass der Staat nicht bloss für das geistige, sondern auch für das damit im innigsten Zusammenhange stehende leibliche Wohl der Bürger Sorge zu tragen verpflichtet ist; aus diesem Grunde führt er ja die oberste Aufsicht über das Sanitätswesen in seinem ganzen Umfange. Der Staat muss daher für die tüchtige Ausbildung des Sanitätspersonales besorgt, er muss auf Mittel bedacht sein, sich den Erfolg der in Sanitätsangelegenheiten getroffenen Massregeln zu sichern, er soll sich die Möglichkeit verschaffen, einerseits das ärztliche Personale, insofern es mit der persönlichen Freiheit des Einzelnen vereinbarlich ist, in seinem Wirken zu überwachen, andererseits muss sich der Staat auf eine leicht ausführbare Weise von der Güte des Heilapparates überzeugen können, theils im Interesse der leidenden Staatsbürger selbst, und zur Erleichterung der ärztlichen Wirksamkeit, theils um Missbräuchen mit Arzneistoffen vorzubeugen.

Es können aber diese Zwecke nur durch die Trennung des ärztlichen Wirkens von dem des Apothekers erreicht werden, wie es in allen jenen Staaten schon der Fall ist, in welchen die Medicinalgesetzgebung eines höheren Grades von Ausbildung sich erfreut.

Bei dem Umstande, als das Feld der praktischen Medicin bereits eine solche Ausdehnung besitzt, dass sich in der neuesten Zeit, besonders in dieser Sphäre allein, schon viele Spezialitäten entwickelten, die für sich Studium und Uebung zur Genüge erfordern, bei dem Umstande ferner, als auch zugleich mit den Fortschritten der Medicin die pharmaceutisch-chemischen Fächer zu einer ausserordentlichen Vervollkommnung gediehen sind, und abgesehen hiervon, in letzterer Beziehung insbesondere eine technische Fertigkeit erfordert wird, die nur durch jahrelange Uebung erlangt werden kann, — ist es wohl unwahrscheinlich, dass ein Individuum die nöthigen Kenntnisse beider Fächer derart in sich vereinige, dass der Staat ihm mit Beruhigung die Ausübung derselben

überlassen könnte. Und gesetzt auch, es wäre bei Einzelnen der Fall, so würde wohl kaum die physische Zeit vorhanden sein, jedem Fache gehörig vorzustehen, und entweder Oberflächlichkeit mit Nachlässigkeit gepaart, wäre die Folge davon, oder diese Individuen würden in Bälde genöthigt sein, für ein oder das andere Fach sich einen Gehülfen zu nehmen, d. h. die Trennung beider Zweige wäre faktisch ausgesprochen.

Ueberdiess wäre bei obiger Identität der Person eine Ueberwachung von Seite des Staates kaum ausführbar, und es könnte gerechter Weise eine vollkommen entsprechende Betreibung beider Zweige von letzterem gar nicht beansprucht werden.

Der Einwurf des Bestehens der Hausapotheken auf dem Lande ist schon desshalb nicht stichhältig, weil das durch die äusserste Nothwendigkeit gebotene Bestehen gewisser Einrichtungen, noch kein Beweis ist, für die absolute Zweckmässigkeit derselben, und weil die Landbewohner selbst, wie aus so vielen Eingaben hervorgeht, es ihrem Interesse weit zusagender finden, dass öffentliche Apotheken errichtet werden, als dass die Hausapotheken der Aerzte fortbestehen, deren Einrichtung in so vielen Fällen eine höchst mangelhafte genannt werden muss.

Die erst vor ein paar Jahren den homöopathischen Aerzten ertheilte Bewilligung des Selbstdispensirens von Arzneien auch dort, wo öffentliche Apotheken existiren, steht freilich im geraden Widerspruche mit den oben angeführten Prinzipien und Verpflichtungen des Staates. Diese Erlaubniss könnte nur dadurch motivirt erscheinen, wenn das Selbstdispensiren selbst einen Fundamentalsatz der homöopathischen Lehre bildete, oder wenn es mit dem Prinzipe derselben in einem so nothwendigen untrennbaren Zusammenhange stünde, dass durch die Aufhebung des Selbstdispensirens die Lehre selbst in ihrem praktischen Bestande aufgehoben oder auch nur gefährdet würde. Diess ist aber keineswegs der Fall, wie das Beispiel solcher Staaten lehrt, in denen ungeachtet des Verbotes des Selbstdispensirens, dennoch nach homöopathischen Grundsätzen behandelt wird, und wie schon bei wiederholten Gelegenheiten von Seite der Wiener medic. Fakultät gründlich auseinander gesetzt wurde. Das Selbstdispensiren hat mit dem Wesen der Homöopathie selbst so wenig zu thun,

als die Verordnung aus den Apotheken, mit dem Wesen der sogenannten Allopathie; denn durch die Ausdehnung der Erlaubniss des Selbstdispensirens auch auf die nichthomöopathischen Aerzte würde die Wirksamkeit dieser in ihrer Wesenheit durchaus nicht alterirt werden. Ja, sollte diese Vergünstigung des Selbstdispensirens gegenüber den Anhängern der Homöopathie aufrecht erhalten werden: so würde im Sinne der Gleichberechtigung sämmtlicher Berufsgenossen dieses Recht keinem zur Praxis befähigten Arzte vorenthalten werden können, und es würde wahrlich den Sanitätsbehörden sehr schwer werden, einen oder den andern Ausnahmszustand durch schlagende Gründe zu rechtfertigen. Wäre aber einmal das Verabreichen der Medicamente den Aerzten freigestellt: so müsste in Folge dessen das Apothekerwesen ganz anders organisirt werden, die Anforderungen des Staates an die Apotheker wären viel geringer, die Ueberwachung des öffentlichen Sanitätswesens in diesem Zweige wäre rein illusorisch, da fast alle objectiven Anhaltspunkte fehlen, und es wäre zu befürchten, dass beim Fallen der Scheidewand zwischen Arzt und Apotheker auch der Letztere die sich darbietende Gelegenheit, in seiner Person den Arzt zu repräsentiren, nicht verabsäumen werde.

Die Erfahrung lehrt es auch, dass in solchen Ländern, in denen die Gränzlinie zwischen Arzt und Apotheker eine sehr unbestimmte ist, wie z. B. in England und den Vereinigten Staaten Nordamerikas das öffentliche Medicinalwesen auf solch' einer niedern Stufe steht, dass es keineswegs Nachahmung verdient; was in diesen sonst so trefflich constituirten Staaten nur darin seine Erklärung finden möchte, dass zugleich mit dem höchsten Grade der persönlichen Freiheit des Einzelnen, auch der natürliche Sinn für Recht und Gesetzlichkeit im Allgemeinen ein mehr entwickelter ist, als bei uns.

Um aber unter den bei uns gegebenen Verhältnissen dem Staate Garantie zu bieten, dafür, dass das Gesundheitswohl der Bürger nicht durch die schlechte Beschaffenheit der Arzneien gefährdet werde, noch durch irgend einen Missbrauch giftiger Stoffe, ferner um dem Staate auch die Mittel zu gewähren, auf eine leicht zugängliche Weise das Wirken des Arztes zu überwachen, endlich um sowohl den rein medicinischen Fächern, als

auch den pharmaceutischen jenes Maass der Ausbildung zukommen zu lassen, welches ihre hohe Wichtigkeit für das öffentliche Wohl verdient, ist es nothwendig, dass die Medicin und die Apothekerkunst in ihrer Ausübung getrennt werden.

Bisher sind wohl auch die das Apothekerwesen behandelnden Gesetze Oesterreichs von diesem Gesichtspunkte ausgegangen und es ist nur zu bedauern, dass so viele musterhafte Verordnungen in diesem Fache wegen Mangels einer energischen Executivgewalt ganz und gar nicht beobachtet wurden, — nichts desto weniger sind, wie schon oben angedeutet wurde, auch im legislativen Theile Gebrechen vorhanden, deren Beseitigung als dringend sich herausstellt.

In dem vorliegenden Entwurfe war man darauf bedacht, sowohl in legislativer als in administrativer Beziehung zeitgemässen Verbesserungen den Weg zu bahnen. Namentlich wurde darauf hingewirkt, dass die wissenschaftliche und technische Ausbildung des Apothekers besonders in den höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten eine seinem Berufe angemessenere werde. Es sollen ordentliche, von tüchtigen Männern versehene Lehrkanzeln der Pharmacie errichtet werden und Laboratorien, in denen der Pharmaceut Gelegenheit findet, unter Anleitung des Lehrers qualitative und quantitative Analysen zu machen; ebenso sollen die übrigen Hilfszweige gehörig vertreten sein.

Es wurden leitende Grundsätze gegeben, behufs der Errichtung, Uebertragung, Verlegung und Einziehung von Apotheken, damit einerseits insbesondere das flache Land nicht Mangel leide an Apotheken, andererseits durch eine masslose Concurrenz das Gesundheitswohl der Bürger nicht gefährdet werde; der Vorschlag zu Errichtung von Filialapotheken dürfte hierbei als vermittelnder vorzüglich berücksichtigt werden.

Man war ferner bemüht, auf Grundlage schon bestehender nur nicht in allen Kronländern gleichgeltender Verordnungen, ferner nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit eine Gleichstellung der Personal- mit den verkäuflichen Apothekergerechtsamen herbeizuführen, theils um durch Gleichberechtigung den Stand im Allgemeinen zu heben, theils um das Illusorische der Concursausschreibung bei Uebertragung von Personalgerechtsamen zu

vermeiden. Gegen den Missbrauch, der aus obiger Gleichstellung entspringen könnte, wurden geeignete Massregeln vorgeschlagen.

Bezüglich der Pharmacopöe wies man auf die nothwendige öftere Revision derselben hin und auf ihre Bereicherung mit den bei den Homöopathen gebräuchlichen Arzeneien. Man schlug im Allgemeinen eine Herabsetzung der Medicinaltaxe und eine jährliche Revision derselben nach den jedesmaligen Preisen der Materialisten und nach Grundsätzen der Billigkeit vor, damit auch der Arme nicht ausgeschlossen sei von dem wohlthätigen Gebrauche der Arzeneien, und dem Eingreifen unbefugter Arzeneiverkäufer eher gesteuert werde.

Es wurden Auskunftsmittel vorgeschlagen, um das von allen Sachkundigen als schädlich verworfene, demoralisirende Minuendo-Licitationssystem besonders bei solchen Gegenständen, von deren Güte man sich nicht immer überzeugen und bei deren Lieferung leicht Schaden erzeugt werden kann, abzustellen. Es finden sich im Entwurfe auch Andeutungen zu einem vernünftigen Controllsysteme bei den Rechnungen der Apotheker auf öffentliche Kosten, damit diese nicht den Vexationen und der Willkühr der Rechnungsbehörden in Folge geheimer Instruktionen Preis gegeben werden. —

Man suchte ferner eine Ueberwachungs- und Visitationsmethode einzuführen, die strenger und umfassender ist, als die bisherige, die aber, wie sie gegeben ist, einer kräftigen Handhabung benöthiget. —

Endlich wurde im Entwurfe ein Hauptanliegen des Apothekerstandes erledigt, nämlich die entsprechende Vertretung desselben bei der Behörde. Hierbei ging man von dem Grundsatze aus, dass die oberste leitende Behörde für das Apothekerwesen allerdings nur eine medicinische, ärztliche sein könne, da jenes eben nur in Verbindung mit dem ärztlichen Wirken eine Bedeutung hat, und da seine Beziehungen zu den Staatsbürgern und zu dem ärztlichen Stande weit höhere sind, als die zu seinem eigenen Interesse. Dennoch ist es bei der besonderen Kenntniss und Erfahrung, welche die pharmaceutische Praxis erfordert, bei den ganz eigenthümlichen von den ärztlichen ganz abweichenden Verhältnissen der Apotheker, und in Consequenz der oben aus-

gesprochenen Principien, mehr noch im Interesse des Staates als in dem der Apotheker wünschenswerth, dass das Apothekerwesen bei den Behörden durch Fachmänner vertreten sei. Schliesslich wurden Grundzüge einer Gremialordnung gegeben, welche einen innigen Verband der Apotheker zu bestimmten Zwecken herbeiführen sollen, und auch den Gehülfen die Gelegenheit darbieten, einen Antheil der Wirksamkeit in diesem Vereine zu übernehmen.

Mit vorliegendem Entwurfe ist freilich, wie jeder Erfahrene einsieht, der Plan zur Regulirung des Apothekerwesens keineswegs vollendet, es fehlen noch die betreffenden Instruktionen, Visitationsnormen, Gremialstatuten u. s. w. Eine neue zeitgemässe Pharmacopöe sieht erst ihrer Vollendung entgegen, ihr wird die Regulirung der Taxe auf dem Fusse folgen. Erst nach Beendigung all' dieser Arbeiten und zugleich mit der Reorganisirung des Medicinalwesens in seinen wesentlichsten Theilen wird eine Apothekerreform mit Erfolg ins Leben treten können.

Einstweilen mögen die Sachverständigen vorliegenden Entwurf einer durchgreifenden Prüfung unterwerfen, damit durch ihre Rathschläge das schwierige Werk einer zeitgemässen, leicht ausführbaren Reform gefördert und endlich durch Beschluss der gesetzgebenden Organe einer gedeihlichen Vollendung zugeführt werde.

Wien, den 6. September 1849.

Einleitung.

§. 1. Apotheken sind vom Staate autorisirte und unter seiner besonderen Ueberwachung stehende Anstalten, welche dazu bestimmt sind, die durch die Aerzte angeordneten Arzneien zu sammeln, zu bereiten und an die Kranken zu verabfolgen.

§. 2. Aus dieser besonderen Oberaufsicht des Staates über das Apothekerwesen geht auch sein Recht hervor und seine Verpflichtung gegenüber dem Gesundheitswohle der Bürger, dafür zu sorgen, dass

die wissenschaftliche,
die gewerblich kaufmännische,
die sanitätspolizeiliche Stellung,
und endlich die Vertretung des Apothekerstandes bei den Medicinalbehörden festgesetzt werde.

Der Staat bestimmt daher im Wege der Gesetzgebung

I. die entsprechende Vor- und Ausbildung des Apothekers;
II. die Errichtung neuer (Apotheken), Uebertragung, Dislocation und Einziehung schon bestehender Apotheken;
III. die Einrichtung derselben;
IV. die Pharmacopöe;
V. die Subsistenzmittel des Apothekers durch Feststellung der Taxe, und Wahrung gegen Eingriffe in den ihm zugewiesenen Wirkungskreis;
VI. die Rechte und Pflichten desselben im Allgemeinen, er übt aus
VII. die Ueberwachung des Apothekerwesens und das Strafrecht bei Uebertretung der hierauf bezüglichen Medicinalgesetze; er weist
VIII. dem Apotheker seine Stellung im Staate an, und seine Vertretung bei den Behörden, theils durch die ämtliche Wirksamkeit der vom Staate bestellten Berufsgenossen, theils durch Errichtung von Gremien.

Capitel I.

Vorbildung und Ausbildung des Apothekers.

§. 3. Um Vorstand einer Apotheke sein zu können, ist von wissenschaftlicher Seite der Grad eines Magisters der Pharmacie erforderlich.

*) Es ist diess eine Bestimmung, die ganz im Einklange steht mit den bisherigen Gesetzen und auch in der That, durch den wichtigen Beruf des Apothekers nicht allein in sanitätspolizeilicher Hinsicht, sondern auch durch seine Stellung als Naturforscher (wie er überhaupt auf dem Lande nicht allein als solcher, sondern auch als technische Autorität betrachtet wird), hinlänglich begründet ist. Hofkanzlei-Verord. v. 17. Nov. 1831. Z. 19413 — §. 31.

§. 4. Um den akademischen Grad eines Magisters der Pharmacie zu erlangen, muss der angehende Apotheker, noch bevor er zu diesem Zwecke die Universität besucht, als Zögling und als Gehülfe sich in einer Apotheke die im Allgemeinen nöthigen pharmaceutischen Kenntnisse und technische Fertigkeit erworben haben.

§. 5. Er kann nur dann als Zögling (Tyro) in eine öffentliche Apotheke aufgenommen werden, wenn er nebst einer guten körperlichen Gesundheit und untadelhaftem Betragen, die nöthige humanistische und Realbildung nachgewiesen hat, und zwar muss der Aufzunehmende die vier ersten Jahrgänge des Gymnasiums mit durchaus gutem Erfolge absolvirt und nebst dem die allgemeine Naturgeschichte, Mathematik und Physik, durch ein Jahr mit entsprechenden Fortgangsklassen gehört haben.

Im Wesentlichen ist diese Anforderung wohl übereinstimmend mit den bisherigen Verordnungen (Gremialordnung vom Jahre 1831 — §. 51) nur ward in der jüngsten Zeit weder die Naturgeschichte, Physik noch Mathematik gefordert. Die Gründe, aus welchen sie aber im vorliegenden Entwurfe als unerlässlich dargestellt werden, sind folgende:

1. Sind schon überhaupt naturwissenschaftliche Studien für jeden gebildeten Menschen nothwendig, um so mehr aber für einen angehenden

*) Die klein gedruckten Stellen enthalten die Motivirung.

Apotheker, der schon in seiner Lehrzeit blos mit Naturgegenständen zu thun hat und physikalische Erscheinungen wahrnimmt, deren Ursachen ihm bei mangelnden Vorkenntnissen schwer erklärlich sind.

2. Der Einwurf, dass der Zögling diese Fächer während der Lehrzeit durch den Besuch von Lehranstalten nachholen könne, fällt besonders bei den Lehrlingen auf dem Lande gänzlich weg, weil hier in den meisten Fällen die Gelegenheit zu dieser Ausbildung fehlt.

3. Erhält der Zögling durch diese Vorstudien eine Anleitung, die betreffenden Werke über Naturgeschichte und Physik mit um so grösserem Nutzen zu gebrauchen. Noch zu erwähnen ist, dass dieses Erforderniss schon in der Gremialordnung vom 11. Juni 1796. Steir. G. V. v. 31. Juli 1811 ausdrücklich ausgesprochen wurde. Uebrigens lässt sich erwarten, dass bei der Reorganisirung der Gymnasien, in der Reihe der aufgenommenen Gegenstände die naturwissenschaftlichen Fächer nicht fehlen.

§. 6. Nach Vorlegung der Zeugnisse wird der absolvirte Schüler unter bestimmten gegenseitigen Bedingungen (Lehrkontract), in einer Gremialsitzung von einem Apothekenvorstande als Zögling aufgenommen.

§. 7. Die Dauer der Lehrzeit ist auf drei Jahre festzusetzen; sie kann unter keiner Bedingung abgekürzt, wohl aber bei ungenügender Schlussprüfung verlängert werden.

Die Herabsetzung der Lehrzeit von den bisher gesetzlich vorgeschriebenen vier Jahren auf drei Jahre geht aus der Erfahrung hervor, dass die Lehrzeit von drei Jahren bei entsprechender Verwendung und Anleitung von Seite des Lehrherrn genügend ist, und dürfte überdiess noch gerechtfertigt sein, durch die schon vorausgesetzte Kenntniss der Naturgeschichte, Mathematik und Physik, zudem wurde sowohl auf dem Leipziger, als auch am Wiener Kongresse im Jahr 1848 das Tyrocinium auf drei Jahre festgesetzt.

§. 8. Während der Lehrzeit hat der Apothekenvorstand die Verpflichtung, den Zögling in allen technischen Fertigkeiten, so wie in der Botanik, Chemie, Waarenkunde, pharmaceutischen Präparatenkunde und den wesentlichsten auf das Apothekerwesen sich beziehenden Verordnungen auf eine practische, anschauliche Weise zu unterrichten, ihn bloss im pharmaceutischen Geschäfte zu verwenden und sein sittliches Betragen zu überwachen.

§. 9. In Uebereinstimmung mit der Gremial-Commission kann der Lehrherr den Zögling spätestens ein Vierteljahr nach dessen Aufnahme wieder entlassen, wenn derselbe nicht die nöthigen

Anlagen, nicht gehörige Lust, noch entsprechende Folgsamkeit beweist.

Diese Entlassung ist nur analog der Uebung bei anderen Geschäften. Der hierfür bestimmte Zeitraum wird genügen, um sich gegenseitig zu verständigen und die Fähigkeiten des Zöglings zu beurtheilen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass es dem Lehrherrn unbenommen bleibt, bei besonderen Vergehen oder unsittlichem Betragen, den Zögling nach gemachter Anzeige an das Gremium, zu entlassen. Hierüber enthalten die Gremialstatuten das Nähere.

§. 10. Nach Ablauf von drei Jahren und nach Vorlage des vom Lehrherrn erhaltenen guten Zeugnisses hat der Zögling eine Prüfung zu bestehen, die ihn, wenn er vollkommen Genüge geleistet hat, zum Gehilfen befähigt.

§. 11. Die Prüfung wird durch die vorgesetzte Medicinalbehörde in Verbindung mit dem betreffenden Haupt- oder Kreis-Gremium vorgenommen; und zwar hat die Prüfungscommission bei den Hauptgremien aus einem delegirten Arzte der Facultät (wo eine solche besteht), oder des Medicinal-Collegiums und einem von letzterem hierzu delegirten Apotheker; bei den Kreisgremien aus dem Kreisarzte und Kreisapotheker und nebstdem bei beiden aus dem Vorstande des Gremiums und aus zwei von dem Gremium gewählten Mitgliedern desselben zu bestehen.

Hierdurch ist in dieser Beziehung die Gleichstellung der Haupt- mit den Kreisgremien ausgesprochen, und zugleich der Uebelstand beseitigt, der am Lande statt fand, dass der Lehrling nicht bloss bei dem Hauptgremium, sondern auch noch überdiess sich früher bei dem Filialgremium prüfen lassen musste, wodurch unnützer Aufwand an Zeit und Kosten herbeigeführt wurde.

§. 12. Die Prüfung ist theils eine mündliche und schriftliche, theils eine practische. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das Verständniss der Pharmacopöe, aus der zugleich einige Stellen zu übersetzen sind; auf die Botanik, Chemie, die pharmaceutische Waaren- und Präparatenkunde, wobei Pflanzen und Droguen vorgezeigt werden; eben so ist der Candidat zu prüfen, über die Fertigkeit im Lesen und Taxiren der Rezepte mit Benützung der Taxe.

Für die schriftliche Prüfung hat er über irgend ein Fachthema,

einen seiner Vorbildung entsprechenden Aufsatz ohne literarische Hilfsmittel zu liefern.

Die practische Prüfung besteht in der Anfertigung eines der gebräuchlichsten pharmaceutischen Präparate, und einiger Magistralformeln.

Durch die früher angeführte Unterrichtsmethode ist die Verpflichtung für Lehrlinge in Städten, wo Unterrichtsanstalten bestehen, naturwissenschaftliche Kollegien zu besuchen, aufgehoben. Der Lehrherr ist aber um so mehr genöthiget, seinem Zöglinge eine entsprechende Anleitung zu geben, als, wie in den späteren §§. vorgesehen ist, die Prüfung zu gleicher Zeit keinen ganz unbedeutenden Nachweis der Thätigkeit und Fähigkeit des Lehrherrn selbst gibt. Hinsichtlich der Prüfung wird es auffallen, dass sie in weit umfassenderer Weise gehalten wird, als ehedem. Die mündliche ist wohl im Wesentlichen dieselbe wie bisher. Die schriftliche jedoch hat den Zweck, sich nicht allein von dem Style des Zöglinges zu überzeugen, sondern sie soll auch den Beweis liefern, über das tiefere Verständniss des betreffenden Gegenstandes und über die Logik des Denkens. Die practische wird uns hauptsächlich über den Grad der technischen Fertigkeit des Zöglings einen Aufschluss geben.

§. 13. Dem zu Prüfenden fallen allein die mässig berechneten Kosten dieser Gehilfenprüfung zur Last.

Das Ausmass dieser Prüfungstaxe wird in den speziellen Gremialstatuten bestimmt werden.

§. 14. Nach der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung, wird von der Prüfungscommission in einer Gremialsitzung hierüber der Lehrbrief ausgestellt, mittelst welchem der junge Pharmaceut erst als Gehilfe in einer Apotheke verwendet werden (conditioniren) kann.

Hat die Prüfung die Examinatoren nicht befriedigt:

so ist, im Falle der Zögling durch eigenes Verschulden nicht genügte, dieser auf ein halbes Jahr oder auch ein ganzes Jahr in die Lehre zurückzuweisen, um dann die Prüfung nochmals zu wiederholen;

liegt aber die Schuld der schlechtbestandenen Prüfung erweislich an dem Lehrherrn, so hat dieser dem Zöglinge für den erlittenen Zeitverlust Schadenersatz zu leisten, (er muss mit ihm das Versäumte eifrig nachholen, oder ihn auf dessen, dem Gremium bekannt gegebenen Wunsch, einem andern Lehrherrn über-

geben. Es liegt ferner nur im Interesse des Standes selbst, und dient zur Sicherung der entsprechenden Vorbildung, dass bei wiederholter Vernachlässigung von Seite des Lehrherrn demselben das Recht, Zöglinge zu halten, entzogen werde.

Letztere Massregeln dienen theils zur Sicherstellung des Prüfungsresultates, theils zur Aneiferung für die Apothekenvorstände; endlich entsprechen sie ganz den Ansichten der übrigen deutschen Apotheker, z. B. im preussischen Entwurf von *Lucanus* und *Schacht* und Apotheker-Ordnung von *Bley*.

§. 15. Die Conditions- oder Servirzeit als Uebergangsperiode zur Universität ist unabänderlich mindestens auf zwei Jahre festgesetzt.

Der österreichische Studienplan vom Jahre 1833 schreibt wohl vier Servirjahre vor. Nach dem Ausspruche der Apotheker ist dieser Zeitraum offenbar zu lange, denn es handelt sich hier um die Bestimmung einer Zeit, die für einen Menschen von gewöhnlicher Befähigung unerlässlich nothwendig erscheint, um sich die gehörige Kenntniss zu erwerben, und hierzu genügen zwei Jahre. Von den bisherigen vier Jahren wurden ohnehin in der Mehrzahl der Fälle ein oder zwei Jahre nachgesehen.

§. 16. Während dieser Periode muss sich der Gehilfe unter Aufsicht des Apothekenvorstandes die zum selbstständigen Handeln nöthige Fertigkeit im Laboratorium, so wie in der Rezeptur aneignen. Eben so hat er sich Kenntnisse in der Buchführung und Geschäftsleitung zu erwerben.

§. 17. Nach zurückgelegter Conditionszeit von zwei Jahren, über welche sich der Gehilfe mit einem guten Zeugnisse von dem Apothekenvorstande unter Gegenzeichnung des Gremialvorstehers und des Kreisapothekers auszuweisen hat: kann derselbe in das höhere pharmaceutische Studium an einer Universität übertreten.

Durch die Gegenzeichnung des Gremialvorstehers und des Kreisapothekers wird nicht bloss die Echtheit der Unterschrift des Prinzipals anerkannt, sondern es wird dadurch zugleich der Wechsel mit den Gehilfen in Evidenz gehalten. In der Gremialordnung wird ohnehin die Bestimmung aufgenommen werden, dass nicht blos beim Uebertritte zur Universität das Gremium verständigt werde, sondern überhaupt in allen Fällen, in welchen eine Veränderung mit den Gehilfen statt findet.

§. 18. Um zur Staatsprüfung *pro Magisterio Pharmaciae* zugelassen zu werden, muss der Candidat nebst den schon früher

erwähnten Zeugnissen noch die Frequentationszeugnisse vorlegen, dass er die allgemeine, so wie die analytische Chemie und die Pharmacie und zwar jeden Gegenstand durch wenigstens Ein Jahr an einer Universität gehört und practisch geübt habe.

Nebstdem muss er noch die Vorlesungen über Mineralogie, Botanik und Zoologie, über Waarenkunde, Giftlehre, gerichtliche Chemie, so wie über Sanitätsgesetzkunde und zwar sämmtliche Gegenstände mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniss des Apothekers gehört haben und darüber sich mit den Frequentationszeugnissen ausweisen.

Es bedarf wohl kaum einer Motivirung, dass sämmtliche hier geforderte Fächer für den Apotheker nicht blos wichtig sondern nothwendig sind, und dass nur ihre bisher mangelhafte Behandlung auf den österr. Universitäten die Schuld trägt, dass nicht bloss die Pharmacie als Wissenschaft, sondern überhaupt die Chemie bei uns in Vergleich mit andern namentlich den nicht österr. deutschen Ländern und Frankreich auf einer nicht so hohen Stufe der Entwicklung steht.

Insbesondere ist das Studium der analytischen Chemie sowohl theoretisch als practisch nicht genug dem Pharmaceuten zu empfehlen. Er braucht sie nicht nur zur Prüfung der Präparate, sondern auch bei polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen, wie sie am Lande hauptsächlich nicht selten vorkommen, nicht zu erwähnen der vielseitigen Anfragen in technischer und industrieller Beziehung, die bei Ermanglung anderer Chemiker an den Apotheker geschehen, der in so vielen Fällen als chemische Autorität gilt.

Unter der Kenntniss der analytischen Chemie wird aber auch die Fertigkeit verstanden, quantitative Analysen zu machen, nicht bloss zu obigen namentlich gerichtlichen Zwecken, sondern auch um überhaupt den Apotheker anzuleiten, genau und richtig arbeiten und stöchiometrische Berechnungen machen zu können.

§. 19. Die pharmaceutischen Staats- oder sogenannten strengen Prüfungen finden nur bei der medizinischen Fakultät (als Corporation) statt.

Sie sind im Beisein eines Medizinalrathes von dem Gesammtcollegium der ordentlichen Professoren vorzunehmen, unter Vorsitz des Dekans und mit Beiziehung eines Gast-Prüfers, der jährlich vom betreffenden Hauptgremium aus seiner Mitte, wegen seiner anerkannten wissenschaftlichen Leistungen hierzu gewählt wird.

Der Gast-Prüfer ist als Ergänzung der Commission zu betrachten, theils um dem Acte die grösstmögliche Unparteilichkeit zu sichern, theils um

den Apothekerstand selbst zu überzeugen, von den Leistungen seiner künftigen Fachgenossen aus dem rein practischen Gesichtspuncte; endlich wird ein solcher Ehrenposten nur einen wohlthätigen Einfluss auf den wissenschaftlichen Eifer der Apothekenbesitzer selbst ausüben.

§. 20. Die Staatsprüfung ist:

a) eine mündliche aus allen eben genannten Fächern,
b) eine schriftliche über gewisse, von der Commission zu bestimmende Fragen;
c) eine practische durch kunstgerechte Darstellung zweier chemisch-pharmaceutischer Präparate und durch geschickte Ausführung einer qualitativen und quantitativen Analyse.

§. 21. Auch hier bestreitet der Candidat die Taxen selbst.

Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie über die Art und Weise des Unterrichts, der strengen Prüfungen, des Calculs u. dgl. sind in den das öffentliche Unterrichtswesen betreffenden Gesetzen enthalten.

§. 22. Nach gut überstandener Staatsprüfung und nach Ablegung des gesetzlich vorgeschriebenen Eides erhält der Pharmaceut den Grad und das Diplom eines Magisters der Pharmacie.

Er ist hierdurch von wissenschaftlicher Seite vollkommen befähigt, die selbstständige Leitung einer Apotheke als Besitzer, Pächter oder Provisor zu übernehmen.

Was das Doctorat der Chemie betrifft, so sind besonders Pharmaceuten hierzu berufen. Es wird zu diesem Ende eine noch umfassendere Vor- und wissenschaftliche Ausbildung erfordert, deren Auseinandersetzung in dem betreffenden Studienplane umständlich enthalten ist.

§. 23. Damit aber kein Stillstand in den pharmaceutisch-chemischen Fächern stattfinde und die öffentlichen Lehranstalten nicht als einzige, die Wissenschaft repräsentirende Institute dastehen: so ist von den Apothekern, seien es nun Apothekenbesitzer oder nicht, zu erwarten, dass sie auf alle mögliche gesetzliche Weise zur vollkommneren Ausbildung ihres Faches und der dahin einschlägigen Wissenschaften beitragen werden.

Es geschieht diess insbesondere durch Errichtung von wissenschaftlichen Vereinen, Anlegung von pharmaceutisch-chemischen Instituten, von Sammlungen, Bibliotheken, durch Heraus-

gabe von Zeitschriften und überhaupt von gediegenen Schriften, durch Correspondenzen mit Fachmännern und Gelehrten, durch Congresse und Reisen im Interesse der Wissenschaft, endlich durch öffentliche Vorträge und Gründung von Privatdocenturen über Spezialitäten des pharmaceutischen Studiums.

Es bedarf dies kaum einer Motivirung, wenn man den hohen wissenschaftlichen Standpunkt, den die Pharmacie und Chemie im ausser-österr. Deutschland, freilich auch durch grossmüthige Unterstützung aufgeklärter Regierungen, eben so sehr aber durch das Talent und die Thätigkeit von Privaten einnimmt, vergleicht mit den geringen Mitteln, die in Oesterreich dem Pharmaceuten zu seiner weitern Ausbildung geboten werden.

Capitel II.

Errichtung neuer Apotheken, Dislocation und Einziehung schon bestehender Apotheken.

§. 24. Die Errichtung neuer Apotheken, die Ertheilung von Apotheken-Concessionen, die Dislocirung und Einziehung schon bestehender Apotheken steht allein dem Staate zu. Sie wird durch die Provinzial-Medicinalbehörden und bei Recursen in letzter Instanz durch den Minister des Innern über Antrag des Obermedicinal-Collegiums ausgeübt.

Dass die Apotheken als Staatsanstalten angesehen werden müssen, geht daraus hervor, dass der Staat dem Apotheker eine bedeutende wissenschaftliche Ausbildung zur Pflicht macht, seine Ausübung mit einer dem Staate gegenüber grossen Verantwortlichkeit verbindet, ihm die Pflicht auferlegt, die Medicamente nach einem gegebenen Gesetze (Pharmacopöe) zu bereiten und zu dispensiren, und nicht bloss jene Arzneimittel zu halten, welche rentiren, sondern eine grosse Anzahl solcher, deren Anwendung so selten ist, dass sie nicht nur keinen Nutzen abwerfen, sondern meist offenbar Schaden bringen, dass der Staat diese dem Apotheker auferlegten Pflichten durch Visitationen kontrollirt, und dass er endlich die Belohnung, den Gehalt des Apothekers für seine mühevolle Dienstleistung durch die Taxe festsetzt, und nur, da das Capital verschieden ist, welches der Apotheker als sein Privateigenthum zur Ausrüstung des ihm verliehenen Ausübungsrechtes seines staatlichen Amtes verwenden muss, dem Apotheker gestattet durch besonderen Fleiss und ein im

höheren oder niederen Grade erworbenes Vertrauen einen schnelleren oder langsameren Ersatz des ausgelegten Capitals und der Zinsen desselben sich zu verschaffen.

Wenn die Apotheken als Staatsanstalten aufgefasst werden, wodurch sie nicht mehr wie bisher nach den allgemeinen Gewerbsvorschriften zu behandeln sind, so ist es auch unerlässlich, dass ihre Vermehrung, Vertheilung oder Verminderung je nach dem Bedürfnisse von den Behörden angeordnet und überwacht werde.

Da aber keine Behörde ausser den Medicinalbehörden dieses Bedürfniss richtig beurtheilen kann, so kann auch nur diesen eine Entscheidung über die Apothekenangelegenheiten zustehen. Es dürfte dadurch auch die beantragte Unterstellung des Apothekerwesens unter das Ober-Medicinalcollegium, und da dieses nur eine Branche des Ministeriums des Innern ist, unter dieses Ministerium gerechtfertiget und zweckmässiger erscheinen, als dass, wie diess bisher der Fall war, den Magistraten, Dominien oder den Länderstellen, die Verleihung dieser auf das Gesundheitswohl so einflussreichen Anstalten überantwortet bleibe.

§. 25. Die Errichtung neuer Apotheken ist nur zu gestatten:

1. wenn sich das wirkliche Bedürfniss in sanitätspolizeilicher Beziehung herausstellt;
2. wenn das standesmässige Bestehen eines Apothekers durch den zu erwartenden Arzneiabsatz genügend gesichert erscheint;
3. wenn den an demselben Orte oder in der Nachbarschaft bereits bestehenden Apotheken der zu ihrer Geschäftsführung und standesmässigem Unterhalte erforderliche Erwerbsgewinn durch die neue Apotheke nicht entzogen oder zu bedeutend geschmälert wird.

Als Massstab für das Bedürfniss soll auf dem Lande auf jede Apotheke eine Bevölkerung von 8000 Seelen, und in grossen Städten von 10000 Seelen gerechnet werden.

Es ist dabei auf die Wohlhabenheit und den allgemeinen Gesundheitszustand der Bewohner, das Nahe- oder Ferneliegen begüterter Dorfschaften, bedeutender Fabriken und Gewerkschaften, so wie grösserer Versorgungs- und Krankenanstalten, auf die Zahl der Aerzte und Wundärzte, erhöhtere Steuereinnahme dieses Bezirkes, bedeutenden Marktverkehr und Viehstand Rücksicht zu nehmen. Nur durch das Zusammentreffen aller oder der

meisten eben angeführten Bedingungen, ist die Errichtung einer neuen Apotheke begründet.

Schon in der älteren Gesetzgebung finden sich mehrere Bestimmungen, welche einer übermässigen Vermehrung der Apotheken Schranken setzen, z. B. die Reg. V. v. 30. April 1803, G. S. B. 2. S. 226, Hofkzld. v. 25. Mai 1821 u. allerh. Entschl. v. 20. August 1834, Hofkzld. v. 25. Aug. 1834 Z. 21930, R. V. v. 2. Sept. 1834 Z. 47506; allein alle diese Gesetze enthalten sehr ungenügende Angaben über die Ermittlung des Bedürfnisses. Es erschien daher zweckmässig, einige nähere Anhaltspunkte zu geben, nach welchen die Beurtheilung des Bedürfnisses zu geschehen hätte. Es lässt sich eben die Nothwendigkeit für die Errichtung einer Apotheke nur aus dem Zusammentreffen aller oder wenigstens der meisten hier angeführten Momente rechtfertigen, da wegen der Verschiedenheit der Vertheilung der Bevölkerung und dem mehr oder minder Zusammengedrängtsein derselben auf eine Quadratmeile kein richtiger Massstab ausgemittelt werden kann, nachdem die statistischen Tabellen ausweisen, dass nur in den wenigsten Fällen eine Seelenzahl von 8000—10000 Menschen zum Bestehen einer Apotheke hinreicht, sondern in Böhmen, einem Lande, wo die meisten Apotheken vorhanden sind, in manchen Kreisen 20—29000, mindestens aber 11—15000 Seelen auf eine Apotheke kommen.

Wie wichtig es ist, dass gerade mit der Errichtung neuer Apotheken auf das Vorsichtigste vorgegangen werde, ist aus der dem hohen Ministerio des Innern im Juni 1849 überreichten Petition des Wiener Apotheker-Hauptgremiums ersichtlich, welche die Verhältnisse des Apothekers auf eine wahrheitsgetreue Weise mit Ziffern begleitet, darstellt.

Es ist eine unumstössliche Wahrheit, dass die Apotheken in keiner Weise den übrigen Gewerben analog behandelt oder wohl gar einer Concurrenz preisgegeben werden können, denn, wenn dem Apotheker im Interesse des Staates und des Publikums zur Sicherung der höchsten irdischen Güter „des Lebens und der Gesundheit“ so viel Kosten und so bedeutende Verantwortlichkeit auferlegt werden, so wird jede billige Staatsverwaltung es auch für Pflicht halten, den Apothekern einen besonderen Schutz zu verleihen, und ein nicht geringer Theil dieses Schutzes besteht gewiss darin, dass die Apothekengewerbe nicht über das Bedürfniss vermehrt werden. Ein fernerer nicht zu bestreitender Grund ist auch der, dass nicht vorzugsweise die grosse Wohlfeilheit, sondern insbesondere die Güte und Qualität der Waaren für den Arzt und Kranken einen Werth haben, diese aber nothwendig bei einer eintretenden Koncurrenz nicht jenen scharfen und strengen Kontrollsmassregeln unterworfen werden können, welche in einem spätern Capitel vorgeschlagen werden, welche die Behörden seit dem Bestehen des Apothekenwesens für uner-

lässlich befunden haben, und welche durch ihren wohlthätigen Einfluss bisher in allen Fällen auf das entschiedenste gerechtfertiget wurden. Einen Beleg für die Richtigkeit des Angeführten liefert auch die Betrachtung des Zustandes der Apotheken in andern Staaten, wie in Frankreich, England und Nordamerika, der keineswegs ein wünschenswerther genannt werden kann. Es kann daher die Errichtung neuer Apotheken nur in Berücksichtigung aller in dem §. 25 angeführten Bestimmungen, und im Zusammenhange mit den nachfolgenden §§. ohne Gefahr für das allgemeine Gesundheitswohl Platz greifen.

§. 26. Bei Errichtung einer neuen Apotheke soll im Einvernehmen mit dem betreffenden Apothekergremium der Ort genau bestimmt werden, wo die Apotheke anzulegen ist, und es soll die Distanz so bemessen werden, dass, wenn die Apotheke den Mittelpunkt eines um dieselbe gezogenen Kreises bildet, wo möglich jeder Radius des Kreises 2000 Klafter (½ deutsche Meile) betrage.

Jede Veränderung unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die genaue Bestimmung des Ortes, an welchem die Apotheke angelegt werden soll, ist von der grössten Wichtigkeit für die vortheilhafte Vertheilung der Apotheken, und dies um so mehr, als nur durch in Einklang setzen dieser Bestimmung mit den früheren, dem Verfalle des Apothekerwesens durch zu grosse Anhäufung von solchen Anstalten vorgebeugt werden kann. Die Bestimmung des §. 26 ist auch ganz gleichlautend mit dem Hofdecr. v. 21. Mai 1841 Z. 16173, R. V. v. 27. Mai Z. 29235, und stellt nur die Art der Bemessung ganz ausser Zweifel, was um so wünschenswerther ist, als bisher oft eine und dieselbe Seelenzahl von mehreren benachbarten Apotheken gleichzeitig als zu ihrem Geschäftsterrain gehörig nachgewiesen wurde, woraus eben die in vielen Fällen schlechte Dislocation, zu geringe Entfernung einer Apotheke von der andern, und das schlechte Bestehen so vieler Apotheken auf dem Lande, ja selbst in grossen Städten, z. B. in Wien resultirt.

§. 27. Jede neu errichtete Apotheke ist, im Falle als ihr Bestand für die Zukunft nicht evident gesichert erscheint, vorläufig eine Filialapotheke, die in den Städten von den ansässigen Apothekern, auf dem Lande von den zunächst gelegenen Apothekern unter Aufsicht der Behörden verwaltet werden soll, und erst wenn sich im Verlaufe von drei Jahren herausstellt, dass der Ertrag derselben eine Familie anständig erhalten kann, soll dieselbe durch einen auszuschreibenden Concurs an den Würdigsten

der Competenten verliehen werden, der dann in die Rechte des Besitzers einer Apotheke tritt. Die hierbei stattfindende Ablösung ist dem Privatübereinkommen zu überlassen.

Dieser Vorschlag soll den Vortheil gewähren, den Wünschen vieler Gemeinden nachkommen und dieselben mit Apotheken versorgen zu können. Es wird dadurch die Zahl der Hausapotheken vermindert werden können, und jedenfalls bietet eine unter der Garantie eines Gremiums, durch einen diplomirten Apotheker geführte, der jährlichen Visitation unterliegende Filialapotheke mehr Sicherheit für die Güte der Medicamente, als jede Hausapotheke. Auch wird das Publikum billiger die Medicamente erhalten, als durch die, Hausapotheken führenden Wundärzte, deren Willkür die Berechnung des Arzneibedarfes der Landleute überlassen ist, und gar keine Kontrolle zulässt, da die verabreichten Arzneien und die verschriebenen Rezepte nicht verglichen werden können.

Einem Einwurfe, welcher gegen die Errichtung der Filialapotheken gemacht werden könnte, dass nämlich das dabei betheiligte Gremium, um sich den Nutzen des Filials zu sichern, nie die Möglichkeit des selbstständigen Fortbestehens einer solchen Apotheke ausweisen werde, wird dadurch begegnet, dass der die Apotheke führende diplomirte Gehilfe schon in seinem eigenen Interesse, um sich ein Anrecht auf die künftig selbstständig bestehende Apotheke zu erwerben, einerseits trachten wird, das Geschäft in guten Gang zu bringen, und sich das daselbst befindliche Publikum geneigt zu machen, anderseits aber darauf sehen wird, dass das Gremium oder die dabei betheiligten Apotheker keinen geringeren Geschäftsverkehr nachweisen, als derselbe wirklich war, es ist somit durch den die Apotheke leitenden Provisor die beste Kontrolle hergestellt, welche Kontrolle noch überdies durch die zu führenden Bücher noch mehr gesichert wird.

§. 28. Wenn die Errichtung einer neuen Apotheke für nothwendig erkannt wird, ist dieses durch die Provinzial-Medicinal-Collegien öffentlich bekannt zu machen und es haben sowohl die Concurrenten als diejenigen, welche einen Widerspruch gegen die Errichtung erheben wollen, binnen sechs Wochen ihre Ansprüche und Bedenken einzureichen. Zugleich muss das Gutachten der Gemeinde, wo die Apotheke errichtet werden soll, hinsichtlich deren Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit abgefordert, die Aeusserung der nächstliegenden Apotheken und Behörden, der Auszug aus den Conscriptionsbüchern über den Bevölkerungszustand des Apotheken-Errichtungs-Ortes und jener der angränzenden Dominien, so wie der Auszug aus den Steuerbüchern nach

einem 10jährigen Durchschnitte, sammt dem bestätigten Meilencertifikate der nächst gelegenen öffentlichen Apotheken und Behörden von dem Errichtungsorte, der diesfälligen motivirten Aeusserung der Kreismedicinal-Collegien beigelegt und das Operat den Medicinal-Provincialbehörden unterbreitet werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entscheidung, gegen welche ein allfälliger Recurs binnen sechs Wochen dem Ministerium zu überreichen ist.

Diese Verordnung ist in vollständiger Uebereinstimmung mit den bisherigen Gesetzen (Böhm. Gub. Decr. v. 30. Juni 1820 und n. österr. Reg. V. v. 6. April 1826 Z. 20002) und enthält nur in so ferne andere Bestimmungen als die Verleihungen durch die Medicinalbehörden zu geschehen hätten.

§. 29. Um die Bewilligung zu einer neuen Apotheke kann sich jeder diplomirte Apotheker, ~~welcher nicht fünf Jahre abwesend von der Pharmacie war~~, und einen anderen Geschäftszweig betrieb, bewerben. Vorzüglich zu berücksichtigen sind Pächter, Provisoren und Gehilfen, welche durch längere und vorzügliche Geschäftsführung sich ausgezeichnet haben.

§. 30. Apotheker, welche bereits einmahl eine Apotheke besessen und dieselbe aufgegeben haben, sind nicht mehr berechtiget, sich um eine neu zu errichtende Apotheke zu bewerben. Es bleibt ihnen aber unbenommen, eine schon bestehende Apotheke käuflich an sich zu bringen.

Bewilligungen zur Errichtung von Filialapotheken werden nur an Apothekenbesitzer ertheilt und sind in der Regel die zunächstwohnenden zu berücksichtigen.

Auch darf überhaupt Niemand, der nicht geprüfter Apotheker ist, den Besitz einer Apotheke erwerben.

Es hat sich wiederholt der Fall ereignet, dass Apothekenbesitzer ihre inne gehabte Apotheke aufgaben, und an Orten, wo noch keine Apotheke bestand, sich um die Errichtung einer neuen Apotheke bewarben, nach erhaltener Bewilligung und vollendeter Einrichtung aber, diese neuerrichtete Apotheke nach kurzem Betriebe wieder verkauften. Um diesen Spekulationen Schranken zu setzen, glaubt man die in den §. 29 u. 30 enthaltenen Bestimmungen vorschlagen zu müssen.

§. 31. Die bisher bestandenen Apotheken-Privilegien sind gegen eine billige Entschädigung aufzuheben.

Von dem Tage der Aufhebung sind alle Apothekenbetriebsgerechtsamen gleichberechtiget. Radicirte, verkäufliche und die zur Zeit bestehenden Personal-Apotheken-Betriebsgerechtsamen sind vererb- und veräusserliches Eigenthum der Besitzer, können jedoch nur an qualificirte Apotheker übergehen. Bei Uebertragung einer bereits bestehenden Apotheke bedarf es daher keiner Concursausschreibung.

Die in diesem § ausgesprochene Gleichberechtigung der Real- und Personalapotheken-Gerechtsame rücksichtlich der Uebertragung derselben an einen gesetzlich befähigten Nachfolger ist eine Lebensfrage für den Apothekerstand und findet ihre Begründung in Folgendem.

Wenn gleich leicht einzusehen ist, welche Gründe die Regierungen des vorigen Jahrhunderts dazu bewogen haben mochten, den Apothekern der damaligen Zeit landesherrliche Privilegien zu ertheilen, so ist es nicht minder begreiflich, dass in der neuern Zeit bei der Vermehrung des Bedürfnisses die Regierungen für zweckmässig und nothwendig erachteten, diese, einzelnen Begünstigten ertheilten Monopole, dadurch zu beschränken, dass sie auch andern befähigten Individuen die Ausübung der Apothekerkunst zugängig machten. Das Einzige, was bei dieser wohlthätigen Absicht bedauernswerth erscheint, ist, dass man von einem Fehler in den andern gerieth. So wie man die radizirten und verkäuflichen (privilegirten) Apothekengerechtsamen mit fürstlicher Munifizenz ausstattete und denselben das Recht einräumte, sie gleichsam als Grundbesitz zu betrachten, sie verkaufen, vererben, verpfänden, verpachten zu dürfen; so hat man andererseits die jedenfalls in einer späteren Zeit in's Leben gerufenen Personalgewerbe auf eine, geradezu gesagt — die Humanität verletzende Weise beschränkt, und dadurch die Rechte des Privateigenthums auf eine nicht zu billigende Weise geschmälert. Ein Beweis, dass in beiden Fällen die Regierung nicht von allgemeinen Principien, sondern immer mehr von speziellen durch die Zeitumstände modifizirten Ansichten geleitet wurde, liegt in der Ungleichförmigkeit der Bestimmung des Zeitabschnittes, bis zu welchem die vorhandenen Apothekengewerbe als verkäuflich anzusehen sind, indem das Hofkanzleidekret vom 26. Juni 1822 und vom 9. December 1825 für das Erzherzogthum Oesterreich festsetzt, dass alle Apotheken, welche vor dem Jahre 1775 bestanden haben und unter einem Privatrechtstitel von einem Besitzer auf den andern übergegangen sind, als verkäuflich zu betrachten sind, während in Folge Hofkanzleidekretes vom 25. Mai 1820 Z. 14303 für das Königreich Böhmen die Verordnung erging, dass alle vor dem Jahre 1820 alldort verliehenen Apothekengewerbe als verkäuflich betrachtet werden sollen. Diese Ungleichförmigkeit ist von um so grösserer Wichtigkeit als hierdurch in dem Königreiche

Böhmen alle von dem Jahre 1775 bis zum Jahre 1820, also in einem Zeitraume von 45 Jahren errichteten Apotheken noch eine Begünstigung geniessen, deren die Apotheker Oesterreichs, Bürger eines und desselben Staates, aus nicht leicht einzusehenden Gründen nicht theilhaftig wurden. In dieser Ungleichförmigkeit der Bestimmung des Zeitabschnittes liegt auch der Grund, warum bei Gelegenheit des im September 1848 abgehaltenen Kongresses die Vertreter der Apotheker Böhmens, im Gegensatze zu sämmtlichen Vertretern der Apotheker der übrigen Provinzen, sich weigerten um die Gleichstellung der verkäuflichen und Personalapothekengerechtigkeiten zu petitioniren, da durch die Erweiterung der Verkäuflichkeitsberechtigung um 45 Jahre der grösste Theil der Apotheker Böhmens die Begünstigung geniesst, verkäufliche Apotheken zu besitzen und dadurch die Zahl der bestehenden Personalapotheker eine sehr geringe ist, während aus demselben Grunde in den übrigen Provinzen die Zahl der Personalapotheker im umgekehrten Verhältnisse grösser ist, da gerade in der Zeit vom Jahre 1775 bis zum Jahre 1820 in allen Provinzen die meisten Apotheken errichtet wurden.

Ein fernerer höchst wichtiger Beweis für die Unbilligkeit, die verkäuflichen vor den Personalapotheken so sehr zu begünstigen, liegt in der unterm 20. Febr. 1795 erflossenen a. h. Entschliessung (Reg. Cirk. v. März 1795), in welchen ausdrücklich steht: „doch wollen Se. Majestät „aus Billigkeitsgründen erlauben, dass, wenn die Inhaber solcher „Personalgewerbe, die ordentlich erlernt werden müssen, Bürger sind, „und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen „jedoch nur *ceteris paribus* oder bei gleichen Fähigkeiten und Verdien„sten, wenn nämlich ihre Mutter stirbt, oder sich an einen andern Ge„werbsmann verheirathet, auch die Zahl dergleichen Gewerbe nicht über„setzt ist, der Vorzug vor andern fremden Mitwerbern eingeräumt wer„den möge.“ Aus diesen in der a. h. Entschliessung enthaltenen Worten: „Se. Majestät wollen aus Billigkeitsgründen erlauben“ ist nur allzudeutlich ersichtlich, dass der hohe Gesetzgeber schon damals die Härte dieser Massregel, wenn dieselbe strenge durchgeführt würde, erkannte. Wenn aber Billigkeitsrücksichten überhaupt geboten sind, warum sollte diese das Gesetz nur in einem Ausnahmsfalle eintreten lassen, wenn nämlich ein Sohn eines Personalapothekenbesitzers die Befähigung zur Ausübung des Geschäftes erlangt hat? warum sollten jene Fälle, in welchen die Natur selbst Schranken gesetzt hat, indem die Ehe nur Töchter zeugte, oder gar Krüppel, Blöde, kurz zu dem Geschäfte untaugliche Wesen hervorbrachte, ganz unberücksichtigt gelassen werden, die ganze Härte des Gesetzes empfinden? und diese Fälle haben sich leider schon zu oft wiederholt.

Nicht nur der hohe Gesetzgeber erkannte die Nothwendigkeit hier

Billigkeitsgründen Platz zu geben, sondern die hundert und abermals hundert Uebertragungen, welche unter den Augen der Behörden seit dem für die Personalgewerbe verhängnissvollen Jahre 1825 Statt gefunden haben, beweisen zur Genüge, dass auch die Exekutiv-Behörden es nicht über sich zu nehmen wagten, dieses Gesetz in seiner ganzen Strenge zu üben; denn betrachten wir die Art und Weise, wie seit einem halben Jahrhundert die Uebertragung der Personalapotheken gehandhabt wurde, und wir werden finden, dass in allen Fällen der Apothekenbesitzer trotz des *pro forma* ausgeschriebenen Konkurses den gesetzlich befähigten Nachfolger den Behörden producirte, nachdem er mit ihm sich über die Ablösungssumme in's Reine gesetzt hatte, und es auf einem keineswegs zu billigenden Wege bei Verwaltern und Magistraten dahin zu bringen wusste, dass eben der vorgestellte Nachfolger der Würdigste der Kompetenten war. Wir können diesen Vorgang nur dadurch beschönigen, dass der bedrohte Personalapothekenbesitzer in seiner Herzensangst keinen Weg, kein Mittel unversucht liess, um noch bei seinen Lebszeiten seine Familie in einen sicheren Hafen einzuführen, während die rücksichtsvollen Beamten ihr Gewissen mit dem ganz richtigen Grunde beschwichtigten, eine Familie nicht an den Bettelstab gebracht, und da sie nur im Sinne der a. h. Entschliessung v. 26. Nov. 1833 handelten, auch dem Gesetze Genüge geleistet zu haben; denn was will der Staat zuletzt für eine bessere Garantie, als einen gesetzlich befähigten Apothekenvorstand! Haben nun die Behörden aus Menschlichkeit — so müssen wir diese Handlungsweise betrachten — seit beinahe 50 Jahren Hunderte von Uebertragungen in dieser Weise geschehen lassen; so haben sie daraus einen Usus gemacht, welcher, wenn nicht ein humanes Gesetz ihn fortzusetzen gestattet, eben diese Hunderte um ihr ganzes Vermögen bringt, was um so weniger zugegeben werden kann, als der Besitzer der verkäuflichen Apotheke sich bei dem Verkaufe nicht bloss das Anlagskapital, welches in der Einrichtung und in dem für das Privilegium bestimmten Normalwerthe besteht, von dem Käufer bezahlen lässt, sondern noch überdiess eine nicht unbedeutende Summe für sein Betriebskapital, für die sogenannte Kundschaft fordert. Aus welchem Rechtsgrunde liesse sich dem Personalapothekenbesitzer ein gleiches Recht streitig machen, sein Betriebskapital, das eigentliche Vermögen seiner Familie aus dem Geschäfte zurück zu ziehen, von seinen Nachfolgern sich zurückzahlen zu lassen.

Auch haben bereits Se. Majestät Kaiser Franz I. und Ferdinand I. diesen Usus durch die a. h. Entschliessung vom 26. Nov. 1833 (Currende des Villacher Kreisamtes v. 4. Juni 1835 Z. 4666, Cirk. des k. k. Kreisamtes zu Klagenfurth v. 11. Juni 1835, Hofkzld. v. 29. Oktb. 1840, Z. 32924, Reg. V. v. 10. Nov. 1840 Z. 64179) bestätiget, indem diese a.

h. Entschliessung ausdrücklich nur für neu zu errichtende Apotheken die Ausschreibung eines Konkurses anbefiehlt.

Es ist daher die Aufgabe der gegenwärtigen Regierung diesem schwankenden Zustande einmahl ein Ende zu machen und zu gestatten, dass der Geschäftsmann, der Bürger, der Familienvater, jener ungeheuern Sorge um den Verlust seines schwer erworbenen Vermögens enthoben, einen würdigen, offenen, von den Behörden überwachten Weg einschlagen, und sein Geschäft, entweder selbst, oder nach seinem Ableben durch seine Familie an einen jedenfalls qualifizirten Nachfolger übertragen könne. Diess einerseits, anderseits muss der Regierung daran gelegen sein, ein Gesetz nicht zur Illusion herabzuwürdigen, nicht ihre eigenen Executiv-Organe zu demoralisiren.

Betrachten wir noch ferner, was eigentlich der Staat dem Apotheker gibt, und was er von ihm fordert, so sehen wir, dass er demselben, nach einer zurückgelegten Ausbildungszeit von 12 Jahren, beinahe ¼ Menschenalter, ein Befugniss ertheilt, mit welchem der Befugte nicht im Stande wäre, jenen Anforderungen zu entsprechen, welche der Staat an den Apotheker mit Recht stellt, um das Gesundheitswohl der Staatsbürger zu sichern, wenn der Apotheker nicht ein Kapital — sein Privateigenthum — dazu verwenden würde, das Befugniss zu verwirklichen, eine Apotheke den Gesetzen entsprechend einzurichten, und ein Betriebskapital nebst aufopfernder Mühe bei Tag und Nacht dahin zu verwenden, um die Arzneibedürftigen einer baldigen Heilung entgegen zu führen, zu ihrem Erwerbe wieder tauglich zu machen. Und dieses Privateigenthum des Anlage- und Betriebs-Kapitales wollte der Staat darum ihm entreissen um es einem Andern zum Geschenke zu machen!

Der preussische Staat hat es bereits im Jahre 1842 (vide Entwurf einer Apotheker-Ordnung für den preussischen Staat von *Lukanus* und *Schacht*) versucht, diese Massregel streng durchzuführen, und nicht nur sämmtliche Apothekenbesitzer haben dagegen remonstrirt, sondern 200 Apotheker-G e h i l f e n haben um Aufhebung der zu ihren Gunsten sein sollenden Bestimmungen dringend gebeten. Wenn wir diese Thatsache zur Begründung unseres Gesetzentwurfes anführen, so wird sie für den ersten Augenblick befremden. Allein bei genauerer Anschauung werden wir für dieselbe eine natürliche Erklärung in dem Umstande finden, dass kein Personalapothekenbesitzer, keine Witwe derselben, wenn sie auch noch so gerne des Geschäftes ledig wäre, dasselbe so lange sie leben, u n b e d i n g t zurücklegen werden, und daher die Gehilfen sich genöthiget sehen, ein, durch diese Verhältnisse übermässig theures verkäufliches Gewerbe an sich zu bringen, oder auf den Tod des Personalapothekenbesitzers und der Witwe gelassen zu warten.

Dem Einwurfe, dass oft langgediente und wissenschaftlich gebildete

Gehilfen nicht zu einer Selbstständigkeit gelangen können, wurde theils schon durch vorerwähnte Petition der Apothekergehilfen Preussens, theils durch die Darstellung der, bei dem Fortbestehen der bisherigen Vorschriften für die Uebertragung der Personalapotheker eintretenden Seltenheit der Zurücklegung solcher Personalien begegnet, anderseits muss noch erwähnt werden, dass die Zahl der Gehilfen sich jetzt so bedeutend vermindert hat, dass die meisten Landapotheker, trotz guter Salaire jahrelang keine Gehilfen finden, und sich selbst in Wien bereits der Mangel so fühlbar macht, dass oft manche sehr vortheilhafte Gehilfenstellen vakant sind. Auch gehen die Personalapothekenbesitzer, wenn sie um die Gleichstellung ihrer Geschäfte mit den verkäuflichen bitten, keineswegs von einem egoistischen Standpunkte aus, da die Gehilfen, wenn sie selbstständig werden, auch den Vortheil geniessen, sich über die Sicherheit ihres zum Ankaufe verwendeten Vermögens beruhigt zu wissen, und es dürfte diese Sicherstellung die Errichtung neuer Apotheken nicht unwesentlich befördern.

Auch ist mit Zuversicht vorauszusehen, dass durch eine bessere Ausbildung und die durch gegenwärtigen Entwurf beantragte bessere Stellung der Apotheker den Gehilfen weit bessere Aussichten, als: Professuren, Pachtungen, Provisorate, Verwendung in den Filialapotheken und Anstellungen bei industriellen Unternehmungen als Chemiker, eröffnet werden dürften.

Ganz in Uebereinstimmung mit dem eben Gesagten steht die Thatsache, dass sich bei dem im September 1848 in Wien abgehaltenen Kongresse, so wie bei dem Kongresse zu Leipzig alle Besitzer verkäuflicher Apotheken mit Ausnahme der Vertreter Böhmens für die Gleichstellung der Personal-Apothekengerechtsamen mit den verkäuflichen auf das Lebhafteste aussprachen, weil sie recht wohl einsahen, dass kein Gehilfe, ausser er besässe ein sehr bedeutendes Vermögen — und diess ist eine Seltenheit unter den Apothekergehilfen — ein verkäufliches Geschäft käuflich an sich bringen würde, wenn er eine Personalapotheke entweder ganz umsonst, oder doch gegen eine sehr geringe in seiner Willkühr gelegene Ablösung der Einrichtung, Geräthschaften und weniger, von ihm als brauchbar erkannter Waaren so leichten Kaufes erhalten kann.

Einiger nicht minder wichtiger Gründe muss noch Erwähnung gethan werden, um die Nützlichkeit der vorgeschlagenen Gleichstellung dieser nur durch das Gesetz in 2 Kategorien gespaltenen Geschäfte zu rechtfertigen. Niemand wird es läugnen, dass zwischen den verkäuflichen und den Personalapotheken in der Ausübung der Apothekerkunst, in der strengen Erfüllung der Gesetze, in der aufhabenden Verantwortlichkeit, in der Qualität der Rohwaaren und Präparate, in der Bedienung des Publikums, in der Art der Ueberwachung keinerlei Unterschied besteht, sich

daher auch kein Grund geltend machen lässt, warum die verkäuflichen Gerechtsamen mehr Kredit verdienen, als die Personalapotheken, nur der eine Grund, dass dem Gläubiger der verkäuflichen Apotheke das Geschäft an und für sich zur Hypothek dient, während der Personalapotheker ausser seinem ehrlichen Gesichte keinerlei Bürgschaft geben kann.

Schon mancher Gehilfe — armer Abkunft — hätte einen Gönner gefunden, der sich herbeigelassen hätte ihm zum Ankaufe einer Apotheke Geld zu borgen; es fand sich kein verkäufliches Gewerbe, und auf ein Personalgewerbe hat sich noch nie Jemand entschlossen, eine namhafte Summe darzuleihen. Derselbe Fall tritt dem Personalapotheker auch in einer andern Beziehung hinderlich in den Weg, wenn er — wie diess auf dem Lande grösstentheils der Fall ist — aus Mangel an baarem Gelde, (denn auf dem Lande muss der Apotheker in der Regel auf die Bezahlung der gelieferten Arzneien, selbst bei wohlhabenden Bauern von einer Ernte bis zur andern warten) den Kredit der Materialisten in Anspruch nehmen muss.

Aus dieser Darstellung geht genügend hervor, wie traurig das Loos des ehrlichsten Personalapothekers ist, da er einerseits den ihm auferlegten Pflichten vollkommen entsprechen will, anderseits aber, weil er nicht baar zahlen kann, selbst mit Waaren von geringer Qualität vorlieb nehmen muss.

Und wer leidet darunter, als die kranken Staatsbürger! Es ist daher die heiligste Pflicht der Regierung den Kredit eines Institutes durch eine geeignete Massnahme zu heben und zu befestigen, welches für die unschätzbarsten und edelsten irdischen Güter „des Lebens und der Gesundheit“ eine sichere Gewähr bieten soll.

Wir können nicht unterlassen auch an die Humanität der Gesetzgebung zu appelliren, indem wir dieselbe in die Lage eines Familienvaters stellen, der am Sterbebette eine gebrechliche Frau und unmündige Kinder stehen sieht, und den beängstigenden Gedanken in das Jenseits nehmen muss, dass vielleicht der nächste Herbst seinen Kindern die Mutter durch den Tod entführt. Lange Jahre hat er sich bei Tag und Nacht geplagt, um seinen Waisen so viel zu hinterlassen, dass mindestens ihre Erziehung bestritten und sie zu ihrem Fortkommen befähigt werden. Er fühlt den Tod und weiss, dass wenn er stirbt und seine Frau ihm folgt, die armen Waisen kein anderes Loos erwartet, als dass sie für ein vielleicht theuer gekauftes, aber die Familie sonst gut ernährendes Geschäft kaum so viel erhalten, als sie bedürfen, um ein elendes Leben in der Fremde zu suchen. So schrecklich dieses Bild, so wahr ist es doch!

Wenn sich auch der eben vor Augen gestellte Fall nicht täglich wiederholt, so ist es doch mit der menschlichen Natur verknüpft, dass mit dem zunehmenden Alter die Kräfte des Mannes schwinden und die Gebre-

chen des Alters ihn für die Ausübung seines Berufes untauglich machen; halten wir aber den in der Motivirung des §. 24. aufgestellten und in dem ganzen Entwurfe durchgeführten Gesichtspunkt fest, wornach die Apotheken, als Staatsanstalten zu betrachten, daher aus der Gewerbskategorie auszuscheiden, und nicht mehr wie bisher nach den allgemeinen Gewerbsvorschriften zu behandeln sind, so können wir konsequent daraus folgern, dass, wenn der Staat durch angemessene Pensionen für seine Beamten sorgt, derselbe doch dem Apotheker, der dem allgemeinen Wohle der Staatsbürger sein ganzes Leben geopfert hat, während welcher Zeit ihm sein Gehalt durch den in der Taxe bewilligten Nutzen zu Theil geworden, auch gewähren wird, seine letzten Lebenstage in einer gemächlicheren Ruhe zu verleben. Diess kann der Staat aber nur gewähren, wenn er zugibt, dass der Apotheker sein im Geschäfte bewegtes Betriebsvermögen herausziehen und anderwärtig verzinslich anlegen darf. Wenn der Staat dieses wohlerworbene Anrecht des Apothekers im Allgemeinen anerkennt, so wird er, um gerecht zu sein, dasselbe dem Besitzer eines verkäuflichen Geschäfts wie einem Personalapotheker zugestehen und gestatten, dass der letztere wie der erstere sein Geschäft, das er oft 40 und mehr Jahre thätig und pflichtgetreu betrieben, ohne Gelegenheit gehabt zu haben sich nebstbei ein Vermögen zu ersparen, im Verkaufswege veräussern dürfe. Da es nicht zu läugnen ist, dass das Geschäft des Apothekers nicht ein solches, wie andere Gewerbe ist, dessen Waaren und Geräthschaften um ihrer Verwendbarkeit willen zum Hausgebrauche und leichten Verkäuflichkeit an Andere gesucht werden, indem niemand Anderer dieselben benützen kann und darf als wieder ein Apotheker; während es andern Gewerben wegen der Allgemeinheit des Bedarfes leicht wird ihren fundus instructus und Waarenlager zu verwerthen, so resultirt durch die Gleichstellung der Apothekengewerbe für den Staat nicht nur kein Verlust, sondern im Gegentheile noch Gewinn, da jeder einzelne Apotheker in dem Bewusstsein seiner Familie in dem verkäuflichen Gewerbe ein sicheres Kapital zu hinterlassen, alle seine physischen, moralischen und pekuniären Kräfte aufbieten wird, selbes im bestmöglichsten Zustande zu erhalten.

In der Gleichstellung der Personalapotheken mit den verkäuflichen läge eine Vereinfachung des Geschäftsganges, indem der Besitzer einer Apothekengerechtsame nur um die Bewilligung zur Veräusserung seines Geschäftes anzusuchen und nachzuweisen hätte, dass der allfällige Käufer alle jene Eigenschaften besitzt, welche das Gesetz vorschreibt, um einer Apotheke vorstehen zu dürfen; auch läge dabei noch die wichtige und gerade für den Beruf des Apothekers unentbehrliche Garantie, für die nöthigen Fonds des künftigen Besitzers vor. Es läge schlüsslich in der Gleichstellung der beiden Geschäftsklassen nur eine Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Staatsbürger, nur ein Ausspruch der Gerechtigkeit,

die doch in einem konstitutionellen Staate mit grösserer Gewissenhaftigkeit geübt werden soll und muss, als unter absolutem Regime, wo beide oft illusorisch sind.

Die beantragte Entschädigung der verkäuflichen Apothekengerechtsame dürfte um so leichter bewerkstelliget werden, als die für die Verkäuflichkeitsberechtigung inneliegenden Beträge den Kammerhandel — Einlösungsfond bilden, zu dessen Vergrösserung die Personalapothekenbesitzer bei Erhalt der Verleihung ihrer Gerechtsame einen Beitrag von 50 — 100 fl. erlegen und einen Revers ausstellen mussten, erforderlichen Falles auch noch Nachzahlungen zu leisten, somit auch hieraus den Personalapothekern ein Anrecht auf die Gleichstellung erwachsen dürfte, und überdiess ausser Zweifel jeder Personalapothekenbesitzer sich gerne herbeilassen wird, nach Wortlaut des erwähnten Reverses zur Entschädigung der verkäuflichen und Realapothekenbesitzer nach Kräften beizutragen.

§. 32. Kein Apotheker, welchem nach Publikation dieses Gesetzes die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Apotheke verliehen wird, darf als Besitzer derselben in erster Hand dieselbe vor abgelaufenem zehnjährigem Betriebe nebst Zubehör verkaufen, oder mit Schulden belasten. Erst nach zehnjährigem Betriebe tritt er in die Rechte aller andern Apothekenbesitzer. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung soll blos bei dem vor Ablauf von 10 Jahren eintretenden Todesfalle des Besitzers den Witwen und Waisen gestattet, und ihnen bewilliget werden, das Apothekengeschäft zu verkaufen, wie, wenn es schon 10 Jahre bestanden hätte.

Diese Anordnung findet ihre Begründung in der Motivirung des §. 30.

§. 33. Nichts von den beweglichen Gegenständen, welche wesentlich zum Betriebe des Apothekengeschäftes gehören, darf verpfändet oder Schulden halber mit Beschlag belegt werden; weder durch Beschlagnahme, noch durch den Verkauf darf der Betrieb des Apothekengeschäftes irgend unterbrochen werden.

Diese Anordnung findet in dem, dem Apothekeninstitute zu Grunde liegenden Zwecke, und in seinen Beziehungen zum öffentlichen Sanitätswesen ihre Begründung.

§. 34. Jeder Apotheker, dem die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Apotheke verliehen ist, muss bei Verlust derselben die Apotheke binnen Jahresfrist mit allen Einrichtungen, Standgefässen, Utensilien und Medicinalvorräthen in vorschrifts - und vollkommen betriebsmässigen Zustande hergestellt haben, und dieselbe vor ihrer Eröffnung einer Revision unterwerfen.

Diese Bestimmung ist im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohles nothwendig, da dieses keinen willkührlichen Aufschub der Errichtung zulässt, und der Zeitraum eines Jahres, für die zweckmässige Einrichtung genügend erscheint. Auch die vor der Eröffnung zu haltende Visitation ordnet bereits die Hofentschliessung vom 2. November 1782 an.

§. 35. Das Einziehen oder Dislociren bestehender Apotheken ist als nothwendig anzusehen, wenn folgende Bedingungen Statt haben:

1. wenn eine erhebliche und dauernde Verminderung der Einwohnerzahl und des örtlichen Geschäftsverkehrs eingetreten;

2. wenn Seitens des betheiligten Apothekers darauf angetragen, und gründlich nachgewiesen wird, dass derselbe ohne sein Verschulden von dem Geschäfte nicht leben könne;

3. wenn die Verleihung einer neuen Apothekengerechtsame für einen andern Ort und die Uebersetzung dieses Apothekers an jenen Ort gleichzeitig geschehen kann;

4. wenn bei der öffentlichen Kundgebung der Absicht eine Apotheke einzuziehen, sich nicht ein Uebernehmer für dieselbe findet.

Die Prüfung und Entscheidung steht dem betreffenden Provinzial-Medicinalkollegium zu, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

§. 36. Die Administration von Apotheken, Filialapotheken, Dispensiranstalten, selbst den in Militär-Lazarethen und Krankenhäusern befindlichen, darf nur approbirten Apothekern anvertraut werden; diess gilt insbesondere

1. bei Errichtung neuer Apotheken und Uebernahme schon bestehender Apotheken und Filialapotheken;

2. gleich nach dem Tode eines Apothekenbesitzers;

3. wenn ein Apotheker durch Körper- oder Geisteskrankheit gehindert wird, die Apotheke persönlich zu führen, für die Dauer der Krankheit;

4. wenn ein Apotheker eines Verbrechens halber zu einer entehrenden Strafe verurtheilt, oder durch Verhaftung ihm die Leitung entzogen wird;

5. Ueberhaupt, wenn der Apotheker durch länger als 3 Tage von seinem Geschäfte entfernt ist. In jedem Falle ist hier unter Einem bei der nächsten Sanitätsbehörde die Anzeige zu machen.

Da in der vollendeten Ausbildung des Apothekers erst die genügende Garantie gegeben erscheint, dieselbe aber durch den Grad eines Magisters

erreicht wird, so ist die Anforderung, dass nur ein approbirter Apotheker den Dispensiranstalten im Allgemeinen vorstehen kann, eine ganz gegründete, und bereits durch die bisherigen Verordnungen (Hofdek. vom 5. April 1761; Apothekerordnung vom Jahre 1831, §. 31; Instruction für Apotheker §. 2) vorgesehen.

Es scheint daher auch in Zukunft unstatthaft, dass die Klosterhausapotheken der Nonnenklöster durch sogenannte Apothekerinnen besorgt werden, indem man auch in diesen Klosterspitälern die für jeden Staatsbürger nöthigen Garantien fordern kann, deren Sicherstellung aber bei der äusserst mangelhaften Bildung, welche den Nonnen durch den Abgang aller Vorbildung ertheilt werden muss, nicht im entferntesten gegeben ist; andererseits auch die so streng anbefohlene wissenschaftliche Ausbildung des Apothekers überhaupt als eine unbillige Forderung erscheint, wenn für die Spitalsapotheken der Nonnenklöster eine blosse Routine für genügend erachtet wird.

§. 37. Den Witwen und Kindern eines verstorbenen Apothekenbesitzers wird gestattet, die Apotheke unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen administriren zu lassen, in der Regel so lange

1. als die Witwe im Witwenstande lebt,

2. wenn beide Aeltern gestorben sind, bis das jüngste Kind die Volljährigkeit erreicht, oder

3. eines derselben die Befähigung zur Selbstverwaltung erlangt hat.

Die Witwen und Kinder der Besitzer neu errichteter Apotheken, so wie die Frauen und Kinder der durch Verbrechen oder Vergehen in Strafe befindlichen Apotheker, geniessen diese Begünstigung gleichfalls.

§. 38. Auch bei andern Erben, oder im Falle als gar keine Erben vorhanden wären, muss gleich nach dem Tode des Apothekenbesitzers die Leitung der Apotheke einem approbirten Apotheker anvertraut werden.

Diese Administration darf aber nicht über 1 Jahr dauern, vielmehr muss bis dahin der Verkauf der Apotheke bewerkstelliget worden sein.

§. 39. Nur allein der Witwe und den minorennen Kindern eines Apothekers, welcher sich im freien Besitze der Apotheke befand, wird die Verpachtung derselben unter den für die Administration festgestellten Bestimmungen gestattet.

Capitel III.

Einrichtung der Apotheken.

§. 40. Eine jede Apotheke muss in einer leicht zugänglichen Strasse, an einem leicht aufzufindenden Orte angelegt werden, und mit einer deutlichen Ueberschrift, die den Ort der Apotheke, und deren Besitzer anzeigt, versehen sein.

Jede Apotheke muss folgende Räume besitzen:

1. Ein helles, trockenes und heitzbares Gewölbe oder Zimmer, Offizin genannt, zum Dispensiren der Medikamente.

2. Ein möglichst feuerfestes, wenn möglich gewölbtes Lokale mit gut ziehendem Schornsteine, Laboratorium genannt.

3. Eine oder mehrere trocken gelegene Kammern zur Aufbewahrung der Vorräthe an Rohwaaren und Präparaten, Materialkammer.

4. Einen oder mehrere kühle und möglichst trockene Keller: Arzneikeller.

5. Einen luftigen, zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien eingerichteten Boden, Kräuterboden genannt.

Alle diese Räume müssen gut verschliessbar und ausschliesslich für den Apothekengeschäftsgebrauch eingerichtet und bestimmt sein.

§. 41. In allen diesen Räumen muss stets die grösste Reinlichkeit und Ordnung herrschen; ferner müssen:

1. Alle darin befindlichen Medikamente in zweckmässigen Gefässen von Porzellan, Glas, Holz, oder in Schubladen aufbewahrt werden, so, dass dieselben weder durch die Gefässe verunreinigt, noch durch die Art des Aufbewahrens einem leichteren Verderben ausgesetzt werden.

2. Alle Gefässe und Schubladen müssen mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Aufschriften (Signaturen) an der Vorderseite versehen, und jede einzelne Gattung der Gefässe in alphabetischer Ordnung aufgestellt sein. Heftig wirkende und als Gifte insbesondere von den Behörden bezeichnete Arzneimittel müssen in der Offizin, in der Materialkammer, im Arzneikeller

und am Kräuterboden in einem abgesonderten versperrten Kasten aufbewahrt werden.

3. Die zur Verkleinerung der Rohwaaren, Darstellung der pharmaceutischen und chemischen Präparate, und zur Verabreichung der Medicamente (Receptur) nöthigen Geräthe, Utensilien und Apparate müssen in hinlänglicher Zahl, von einem der Verwendung entsprechenden Materiale und in stets gutem Zustande vorhanden sein.

Die für stark riechende und giftige Stoffe besonders bezeichneten Geräthschaften dürfen nur zu diesem Gebrauche verwendet werden. Die näheren Angaben über die Einrichtung der zur Apotheke gehörigen Räume, so wie über die Aufbewahrung der Arzneimittel finden sich in der, den Apothekern eigens hierüber gegebenen Instruktion.

§. 42. Die nöthigen Reagentien und Geräthschaften zur Prüfung der selbst erzeugten Präparate oder gekauften Droguen müssen in grösster Reinheit und nöthiger Menge an einem passenden Orte sich aufgestellt befinden.

Die in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen sind ganz übereinstimmend mit den bisherigen Gesetzen: Apotheker-Gremialordnung vom 17. November 1831, H. V. Z. 19. 413 R. V. Z. 65. 174. Instruktion vom selben Jahre, und ihre strenge Durchführung in der Ueberwachung, ist eine unerlässliche Pflicht der Sanitätsbehörde; da nur die genaue Beobachtung der in diesem Capitel und in der bezeichneten eigenen Instruction enthaltenen Vorschriften, eine dem Heilzwecke entsprechende, die Gefahr vor Verwechslungen und Vergiftungen möglichst beseitigende Ausübung der Pharmacie möglich macht.

Capitel IV.

Pharmacopöe.

§. 43. Die Pharmacopöe ist das unter der Aufsicht der Medicinalbehörden abgefasste Verzeichniss der obligat und nicht obligat in den Apotheken vorhandenen rohen und zusammengesetzten, bei Allopathen und Homöopathen gebräuchlichen Arzneimittel.

Sie enthält zugleich Vorschriften über deren Zubereitung zum Heilzwecke, so wie über die Darstellung der pharmaceutischen und chemischen Präparate, nach bewährten Methoden. Die Pharmacopöe soll in lateinischer Sprache abgefasst werden.

Die Nothwendigkeit einer Landespharmacopöe bedarf keiner Motivirung, da sich die Zweckmässigkeit derselben seit den ältesten Zeiten bewährt hat. Die Abfassung der Pharmacopöe in lateinischer Sprache, ist selbst in allen deutschen Staaten als sehr zweckmässig erkannt worden, und stellt insbesondere in der österreichischen Monarchie sich als nothwendig heraus, da hierdurch bei der Verschiedenheit der Sprachen in den einzelnen Provinzen ein allgemeines Verständniss am leichtesten erreicht, und das Uebersetzen derselben in mehrere Sprachen vermieden werden kann. Es findet diese seit dem Bestehen der Pharmacopöen eingeführte Massregel um so weniger Schwierigkeit in der Durchführung, als nach dem Studienplane für Pharmaceuten die Kenntniss der lateinischen Sprache schon bei der Aufnahme in die Pharmacie zur Bedingung gemacht wird.

§. 44. Die zur Bearbeitung der Pharmacopöe von Seite der Ober-Medicinalbehörden zusammengesetzte Commission besteht aus Mitgliedern des Ober-Medicinalkollegiums, der medizinischen Facultät, und zwar sowohl des Lehrkörpers als der Corporation und des Apothekergremiums. Das Ober-Medicinalkollegium wird sich vor der Bearbeitung der Pharmacopöe mit den Provinzial-Collegien über die Bedürfnisse der einzelnen Kronländer verständigen.

Die Zweckmässigkeit einer so gemischten Kommission leuchtet von selbst ein, und bedarf keiner weiteren Begründung.

§. 45. Alle fünf Jahre ist eine dem Standpuncte der Wissenschaft und den Bedürfnissen der Aerzte und Apotheker entsprechende umfassende Revision der Pharmacopöe vorzunehmen. Zusätze, welche vor Ablauf dieser Zeit als wünschenswerth erscheinen, sind jährlich bei Gelegenheit der Taxrevision durch die Medicinalbehörden anhangsweise zu veröffentlichen.

Bei dem raschen Fortschreiten der medizinischen Wissenschaften und der Chemie insbesondere fehlt es nicht an einer bedeutenden Zahl jährlich neu auftauchender Mittel. Es ist daher ausser Zweifel, dass eine alle 5 Jahre vorzunehmende Revision der Pharmacopöe nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig ist, um einerseits die durch die Erfahrung als nützliche Heilmittel erkannten Rohwaaren und Präparate in die Landespharmacopöe aufzunehmen und die minder brauchbaren auszuscheiden, oder zweckmässigere Bereitungsweisen einzelner Präparate einzuführen.

§. 46. Die Apotheker sind gebunden, die rohen Arzneimittel in der von der Pharmacopöe vorgeschriebenen Beschaffenheit vorräthig zu halten, und die chemischen und pharmaceutischen Präparate selbst und genau nach den Vorschriften der Pharmacopöen zu bereiten, oder wenigstens in der von der Pharmacopöe vorgeschriebenen Reinheit und mit den daselbst angegebenen physicalischen und chemischen Eigenschaften versehen, aufzubewahren. Bei der grossen Anzahl der in der Pharmacopöe enthaltenen Rohwaaren und Präparate werden in derselben diejenigen Arzneimittel genau bezeichnet werden, welche der Apotheker zum Behufe der Ordinationen der Aerzte vorräthig zu halten verpflichtet ist. Die Führung der in der Pharmacopöe als nicht obligat bezeichneten Rohwaaren und Präparate bleibt dem freien Willen des Apothekers anheimgestellt, und den Aerzten steht es frei, bei Anordnung der oben bezeichneten Arzneimittel sich mit einem Apotheker über den beizuschaffenden Vorrath ins Einvernehmen zu setzen.

Da die Pharmacopöe hauptsächlich zu dem Zwecke gesetzlich eingeführt ist, um in der Qualität der Arzneimittel, die grösstmöglichste Gleichförmigkeit zu erzielen, und dem Arzte dadurch eine verlässliche Wirksamkeit der anzuwendenden Heilmittel zu sichern, so ist es auch unerlässlich den Apotheker zu verpflichten, die Rohwaaren und Präparate in der von der Pharmacopöe vorgeschriebenen Güte und Reinheit vorräthig zu halten, wie dieses die Gremialordnung vom 17. November 1831 §. 33 anordnet.

Was den letzten Theil des §. 46 in Betreff der nicht obligaten in der Pharmacopöe enthaltenen Arzneimittel anbelangt, so stimmt derselbe mit dem Hofkanzleidekrete vom 15. März 1821 überein, welches dem Apotheker erlaubt, die nicht officinellen Rohwaaren und Präparate nach seinem Ermessen vorräthig zu halten oder selbe nicht zu führen.

Capitel V.

Sicherung der Subsistenz durch Feststellung der Taxe und Wahrung gegen Eingriffe in den dem Apotheker zugewiesenen Wirkungskreis.

§. 47. Für die strenge Erfüllung der dem Apotheker zur Förderung des Gesundheitswohles der Staatsbürger auferlegten

Pflichten und grosse Verantwortlichkeit, sichert der Staat dem Apotheker die entsprechenden Subsistenzmittel

1. durch den ihm in der Taxe zugestandenen Nutzen;
2. durch Wahrung gegen Eingriffe in den dem Apotheker zugewiesenen Wirkungskreis.

Taxe.

§. 48. Den Apothekern wird, (um ihnen den nöthigen Erwerb zu sichern, sie für die bedeutenden Regieauslagen und den grossen Zeitaufwand zu entschädigen, um von jedem Apotheker die vorschriftmässige Qualität der Arzneimittel, und überhaupt die strenge Erfüllung seiner Pflichten mit allem Recht fordern zu können; endlich um das Publikum vor zu hoher Steigerung des Arzneipreises zu schützen), eine Arzneitaxe bewilliget, und verordnet, dass die Apotheker berechtiget seien, zu dem Anschaffungspreise der rohen Arzneiwaaren 60%, zu den Erstehungskosten derjenigen einfachen Arzneimittel, welche erst durch mechanische Operationen zur Dispensation geeignet gemacht werden müssen 70%, zu den Erstehungskosten der chemischen und pharmaceutischen Präparate nach den Vorschriften der Landespharmacopöe berechnet, 80% zuzuschlagen. Ausserdem wird den Apothekern die in der Taxe vorgeschriebene Entschädigung für Gläser, Stöpsel, Verband und Signatur, für Tigel sammt Verband und Signatur, für Schachteln, so wie insbesondere für die mit der Receptur verbundenen verschiedenen Apothekerarbeiten und den Zeitaufwand zugestanden.

Bei ~~neuen~~ Medicinalartikeln, welche in der Taxe nicht enthalten sind, ist sich nach dem gegebenen Zuschlagsnormale zu halten, uud ist die Bereitungsart neuer chemischer und pharmaceutischer Präparate von den Gremien den Behörden bekannt zu geben, um darnach den richtigen Taxbetrag bestimmen zu können.

§. 49. Zur Ausarbeitung der Taxe ist eine gemischte Commission von Seite der Ober-Medicinalbehörden zusammenzusetzen, und zwar ~~zugleich~~ aus Mitgliedern des Ober-Medicinal-Collegiums, der medicinischen Facultät, des Apothekergremiums, und den Professoren der Chemie und Pharmacie. Die von dieser Commis-

sion ausgearbeitete Taxe ist dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§. 50. Eine solche Commission hat jährlich die Revision der Taxe vorzunehmen, und nach Umständen die bestehenden Preise beizubehalten, zu erhöhen oder zu vermindern, und für die neu hinzugekommenen Medicinalartikel die Preise zu bestimmen, sodann das Ergebniss der Revision als Anhang zur bestehenden Taxe den Apothekern und dem übrigen Sanitätspersonale alljährlich durch den Druck bekannt zu geben.

§. 51. Alle Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte haben sich ohne Ausnahme genau an diese Taxordnung zu halten; jedoch unterliegen derselben nur diejenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden. Im Handverkaufe ist der Apotheker nicht an die Taxe gebunden; jedoch ist auch hier eine Ueberschreitung derselben eben so strenge verboten wie bei der Receptur. Die Hintangabe der Arzneien unter der Taxe darf nicht öffentlich kundgemacht werden.

Diese Bestimmungen stimmen ganz mit dem Hofkanzleidekrete vom 30. Juni 1836 Z. 17533 überein. Für den Schluss dieses §. besteht die n. ö. Regs. V. vom 9. Juni 1841 Z. 31029.

§. 52. Allen öffentlichen Anstalten, als: Spitälern, Versorgungshäusern u. s. w.; ferner den Bezirksarmen sind die Apotheker verpflichtet, bei Medicamentenlieferungen einen Abzug von 15% zu gestatten, und es ist sich genau an die zu diesem Zwecke entworfene besondere Taxe für öffentliche Anstalten zu halten.

Statt den bisher üblichen Abzügen von 25 bis 30 % bei Lieferungen an öffentliche Anstalten wurde der Abzug aus dem Grunde auf 15 % ermässiget, weil, wie aus dem §. 48 ersichtlich ist, nach den neuen Taxgrundlagen die Prozentenzuschläge um 10 bis 20 % herabgesetzt wurden. Ausserdem findet diese Bestimmung auch darin ihre Rechtfertigung, dass zu bedeutende Abzüge bei Medikamentenlieferungen sehr häufig Veranlassung zur Verabreichung einer minderen Qualität der Arzneimittel, kurz dazu geben, dass der Apotheker andere unerlaubte und das Gesundheitswohl der Kranken gefährdende Mittel zu seiner Entschädigung anzuwenden in Versuchung gebracht wird, was um so mehr zu vermeiden ist, da in der Mehrzahl der Fälle ohne weitläufige Untersuchungen die Verschlechterung der Medikamente nicht nachgewiesen werden kann. Zur Unterstützung dieses Vorschlages muss auch noch angeführt werden, dass in Baiern das Gesetz vom

27. Jänner 1842 den Abzug bei Medicamenten-Lieferungen an öffentliche Anstalten auf 10 % festsetzt (vide Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Apothekenwesen in Baiern und der Pfalz von C. Hoffmann Seite 84 (§. 6).

Eine besondere Taxe für öffentliche Anstalten ist um so zweckmässiger, als in Uebereinstimmung mit den für solche Anstalten bestehenden eigenen Ordinationsnormen die Revision der Arzneiconten bedeutend erleichtert und bei Berechnung der Taxbeträge alle Willkühr unmöglich gemacht wird, indem in dieser Taxe die Ansätze für grössere Decoctmengen und andere unter Einem zu verrichtende Arbeiten ein für allemal bestimmt werden können, da für die Privatpraxis andere Normen angenommen werden müssen.

§. 53. Die bisher bestandenen Minuendo-Licitationen für Medicamenten-Lieferungen sind abgestellt, und die Apothekergremien als Corporationen werden beauftragt, alle in ihrem Umkreise liegenden öffentlichen Anstalten gegen einen mit ihnen abzuschliessenden Pacht-Contrakt zu übernehmen.

Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten und zielt keineswegs dahin dem Apotheker einen grösseren als den billigen Nutzen zuzuwenden. Sie beabsichtigt nicht so sehr den Apotheker vor Schaden zu bewahren, da kein Lieferant direkt gezwungen wird, ihm nachtheilige Bedingungen einzugehen, sondern dieselbe sucht vielmehr den Staat und das Publikum vor Uebervortheilung, vor schlechter Bedienung zu schützen und die im Gefolge der bisher üblichen Minuendo - Licitation unvermeidliche Demoralisation eines ganzen Standes hintanzuhalten und zu verhindern, dass nicht wie bisher die Rabattirung zu einem Grade gesteigert werde, (es ereignet sich häufig, dass bei solchen Licitationen ein Rabatt von 50, 60 und mehr Prozent gegeben werden) wo geradezu die Möglichkeit aufhört, ein ehrlicher Mann zu sein. Denn es lässt sich nicht läugnen, dass am Ende selbst der ehrlichste Apotheker gezwungen wird, sein Gewissen zu beschwichtigen, um mit so verderbten Kollegen gleichen Schritt halten zu können.

Nicht minder zu berücksichtigen ist das, im innigsten Zusammenhange mit der Demoralisation der Apotheker stehende Verderbniss der angestellten Beamten und Aerzte, da diese theils durch Geschenke, theils durch Bitten des vom Untergange bedrohten Lieferanten bewogen werden, ein Auge zuzudrücken, oder wohl gar durch Aufrechnung gar nicht empfangener Medikamente dem Lieferanten zu helfen und das Aerar zu benachtheiligen. Wenn der Staat erachtet, dass die in dem §. 48 vorgeschriebenen Perzentenzuschläge zu hoch sind, so müsste derselbe, nachdem jeder Staatsbürger auf den billigen Bezug von Arzneimittel einen

gleichen Anspruch machen kann, konsequent im Allgemeinen eine niederigere Taxe vorschreiben. Gesteht aber der Staat die Nothwendigkeit zu, dem Apotheker die oben angegebenen Prozentenzuschläge als gerechte Entschädigung für seine Pflichterfüllung und gehabten Regie-Auslagen zuerkennen zu müssen; so findet ein Abzug überhaupt nur darin seine Rechtfertigung, dass bei Lieferungen im Grossen durch den schnelleren Absatz und unter Einem verrichtete Arbeiten, derselbe Nutzen erreicht werden kann, welchen der Apotheker sonst bezieht.

Bei gegenwärtigem Vorschlage ging man von der Ueberzeugung aus, dass dem Lieferanten für öffentliche Anstalten nur dann möglich ist, sich bei so hohen Perzentenabzügen vor Schaden zu bewahren, wenn er sich an der Quantität und an der Qualität entschädigt, was aber nur auf Kosten der armen Kranken geschehen kann, welche im günstigsten Falle vermöge langsamerer Genesung längere Zeit als bei gehöriger Medikamenten Verabreichung nöthig wäre, der Anstalt zur Last fallen, daher was auf der einen Seite erspart wird, auf der andern wieder ausgegeben werden muss. Wollte man dagegen einwenden, dass dem Staate die Mittel zur Ueberwachung der Lieferanten zu Gebote stehen; so wird man — wie aus der Motivirung des §. 52 zu ersehen ist — zugeben müssen, dass diess wohl allenfalls rücksichtlich der Quantität, aber nur in seltenen Fällen rücksichtlich der Qualität möglich ist; daher nur das Vertrauen in den jeweiligen Lieferanten die einzige Garantie sein kann, anderseits eine halbwegs strenge Kontrolle mehr Geld kosten würde, als die reichlichste Bezahlung guter und verlässlicher Medikamente betragen kann.

Schon aus den für die Abstellung der Minuendo Licitationen angeführten Gründen geht hervor, wie nachtheilig eine zu grosse Preisverminderung auf die Qualität der Arzneien wirken muss. Dieselben traurigen Folgen für die auf öffentliche Kosten verpflegten Kranken stellen sich in einem noch viel höheren Masse bei der Einführung des italienischen Pachtsystems heraus, da bei einem Pauschalbetrage per Kopf und Tag der Apotheker, wenn er nicht zu Grunde gehen will, den ordinirenden Arzt bewegen muss, möglichst wohlfeil und wenig zu verschreiben, denn die Ordination kostspieliger Arzneien, wie selbe doch oft durch die Menschlichkeit befohlen ist, kann hier nur dem Apotheker Schaden bringen, daher bei diesem Systeme ein Einverständniss zwischen Arzt und Apotheker, beinahe unvermeidlich sein dürfte.

§. 54. Der Apotheker ist verpflichtet, den Hausapotheken führenden Aerzten, Wundärzten und Thierärzten bei ihren Medicamentenbezügen einen Nachlass von 25% zu bewilligen.

Wenn vom Apotheker gefordert wird, den Hausapotheken führenden Aerzten und Wundärzten, dann Thierärzten einen Nachlass von 25%,

also einen höheren Nachlass als bei öffentlichen Anstalten beantragt wurde, zu geben; so findet diess seine Rechtfertigung darin, dass die Medikamente beziehenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte nur Rohwaren, chemische und pharmaceutische Präparate in grösseren Quantitäten auf Ein Mal abnehmen, der Apotheker daher die bei der Dispensation im Kleinen sich ergebenden Arbeiten und den dadurch nothwendigen Zeitaufwand erspart.

§. 55. Die Arzneikonten über die an öffentliche Anstalten verabreichten Medicamente sind zur Revision der Rechnungsbehörde vorzulegen. Diese hat, nachdem die Arzneikonten von der betreffenden Medicinalbehörde *ad lineam medicam* geprüft sind, die Prüfung *quoad taxam* vorzunehmen, sich hiebei genau an die für die öffentlichen Anstalten bestehende eigene **Taxe** zu halten, die vom Apotheker zu hoch taxirten Beträge in Abrechnung zu bringen, die zu nieder angesetzten Preise demselben zur Vergütung gut zu schreiben.

§. 56. Auch darf die Rechnungsbehörde keine willkürliche Auslegung der Taxvorschriften geben, und es müssen alle, der Rechnungsbehörde zur zweckmässigen Vornahme der Revision zukommenden Weisungen und Verordnungen den Apothekern bekannt gegeben werden, so wie im Falle einer Bemänglung dem Apotheker die Einsicht zu gestatten ist.

Die Revision hat in dem Kronlande, in welchem der Lieferant sich befindet, zu geschehen, und nur im Falle eines Recurses ist der Conto sammt dem Revisionsbefunde der Oberbehörde in Wien zu übermitteln.

Wahrung gegen Eingriffe in den dem Apotheker zugewiesenen Wirkungskreis.

§. 57. Die Apotheker sind ausschliessend berechtiget, **Arzneien** und zwar Rohwaaren, chemische und pharmaceutische Präparate unter Berücksichtigung der anderwärtigen, für den Arznei- und Giftverkauf bestehenden Verordnungen zu bereiten, und im Grossen und Kleinen entweder nach ärztlichen Anordnungen oder im Handverkaufe unter den für denselben vorgeschriebenen Beschränkungen zu verkaufen. Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschliessliche Berechtigung nachdrucksamer Schutz von der Behörde zu gewähren.

Patent dd. 2. Jänner 1770 III. Abthl. §. 6. Handverkauf n. ö. R. V. v. 13. Jänner 1798.

Diese Verordnung ist in voller Uebereinstimmung mit allen bisherigen Gesetzen, und da nicht verkannt werden kann, wie wichtig es ist, den Arzneiwaarenverkauf verlässlichen und von den Behörden überwachten Individuen anzuvertrauen; so bedarf es gewiss auch keiner Rechtfertigung, dass den Apothekern die Bereitung und der Verkauf von Arzneien ausschliesslich zugewiesen und der denselben gesetzlich eingeräumte Wirkungskreis von den Behörden unversehrt erhalten und gegen jedweden Eingriff gehörig geschützt werde.

§. 58. Als Eingriff der erwähnten Art ist insbesondere das Dispensiren von Arzneimitteln durch ärztliche Individuen, seien es Allopathen oder Homöopathen, zn betrachten, sofern dieselben

1. zur Führung einer Hausapotheke nicht berechtiget sind;

2. die Abgabe von Arzneien über den ihnen gestatteten Bezirk auf Orte ausdehnen, welche durch das Bestehen einer Apotheke ohnehin mit ihrem Arzneibedarfe von dieser versehen werden können; ferner

3. der unbefugte Arzneiwaarenhandel durch Materialisten, Specereiwaarenhändler, Greissler, Victualienhändler, Dürrkräutler, Parfumeurs oder andere Geschäftsleute.

§. 59. Zum Schutze der Apotheker gegen die oben angeführten Eingriffe wird verordnet:

1. den allopathischen und homöopathischen Aerzten, Wundärzten und Thierärzten ist an Orten, wo eine öffentliche Apotheke besteht, verboten, Arzneimittel öffentlich oder heimlich an ihre Kranken verabzureichen oder zu verkaufen. Auch ist denselben verboten, in Apotheken Medicamente anfertigen zu lassen, um sie selbst an die Kranken zu verkaufen.

(Gesundheitsordnung: Nachtragspatent v. 10. April 1773, §§. 9. 10. 11; Hofkanzleidekr. v. 37. Jänner 1829, n. ö. Reg. V. v. 2, Februar 1829, n. ö. Reg. V. v. 4. Dec. 1834, Z. 56297; Hofdek. v. 15. Mai 1835, Z. 10473, Reg. V. v. 26. Mai 1835, Z. 15742; böhmische G. V. v. März 1773, Ob. E. Reg. V. v. 7. Nbr. 1820, Z. 19825.)

2. In Bezug auf die Haltung einer Hausapotheke von Seite der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte in der Nähe einer öffentlichen Apotheke wird verordnet, dass lediglich das Ausmass des gebräuchlichen Weges von der Gränze eines Ortes bis zur Gränze des andern Ortes zu Grunde gelegt werden, und dass somit die-

ser Weg wenigstens die Länge einer halben Meile, das ist die Länge von 2000 Kurrentklaftern betragen müsse, damit dem Arzte, Wundarzte oder Thierarzte das Recht eine Hausapotheke zu halten zukommt.

(A. h. Entschliessung v. 18. Mai 1841, Hofd. v. 21. Mai 1841, Z. 16173; Reg. V. v. 27. Mai Z. 29235.)

3. Ferner wird den zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Aerzten, Wundärzten oder Thierärzten zur Pflicht gemacht, seien es bei Allopathen oder Homöopathen gebräuchliche Mittel, sie aus einer öffentlichen Apotheke abzunehmen und über dieselben ein eigenes Fassungsbuch zu führen, welches von dem Apotheker, bei dem die Arzneien abgenommen werden, rücksichtlich jeder einzelnen Post unterfertigt sein müsse, wovon sich die Visitations-Commission bei den Revisionen der Hausapotheken die Ueberzeugung zu verschaffen hat. Die Hausapotheken führenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte dürfen sich keinen pharmaceutischen Gehülfen halten.

(Hfkzld. von 3. November 1808 §. 16, et 17. Reg. V. v. 3. September et 5. December 1817. G. V. dd. Gratz, 14. December 1819. Hfkzld. v. 27. Jänner 1829.)

(O. E. Reg. V. v. 6. März und 23. Mai 1836. Z. 6942 und 15563. Steyr. Guber. V. vom 24. December 1838, Zahl 21501.

§. 60. Zur Regulirung der Gränzlinie des den Apothekern einerseits, dann den Material-, Specerei- und Gewürzwaarenhändlern nebst den Landkrämern andererseits einzuräumenden Verkaufsrechtes einfacher und zusammengesetzter Arzneistoffe wird verordnet:

1. Den Materialwaarenhändlern ist verboten, alle jetzt und künftig im Handel vorkommenden Stoffe, welche bloss zu arzneilichen Zwecken bei Menschen oder Thieren dienen, und nicht zugleich zu einem gewöhnlichen luxuriösen, technischen, ökonomischen oder Küchengebrauch verwendet werden, sie mögen Rohwaaren (*Simplicia*) oder Präparate sein, im Inlande in was immer für einer Quantität an irgend Jemand andern als bloss an berechtigte Apotheker und Materialwaarenhändler zu verkaufen. Namentlich wird ihnen untersagt, derlei Rohwaaren oder Präparate an Landärzte oder Landwundärzte und Thierärzte des Inlandes zu verschleissen und diessfällige Preislisten auszugeben.

In dem Verzeichnisse *A.* werden die nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft diesem Verbot unterliegenden Waaren aufgezählt.

2. Ist den Materialwaarenhändlern verboten, alle im strengen Sinne pharmaceutischen Präparate (zum ärztlichen Gebrauche vorbereitete Waaren) an wen immer zu verkaufen, oder dieselben auch nur in ihren Preislisten zu führen, oder sonst zum Verkaufe anzubieten.

Die diesem Verbote unterliegenden Gegenstände sind in dem Verzeichnisse *B.* aufgezählt.

3. Den Specerei- und Gewürzwaarenhändlern, so wie den Landkrämern wird die Führung und der Verkauf der in den beigefügten Verzeichnissen *A.* und *B.* aufgezählten Waaren auf das Strengste verboten.

4. Zur Handhabung dieser Vorschriften werden nicht nur die bestehenden sanitäts-polizeilichen Organe angewiesen, von Zeit zu Zeit bei den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Material-, Specerei- und Gewürzwaarenhändlern und Landkrämern genaue Revisionen zu pflegen, und das Resultat derselben jedesmal ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, sondern die Materialisten werden auch noch insbesondere unter die Aufsicht derjenigen Commission oder Behörde gestellt, welche die Apotheken ihres Wohnortes zu visitiren hat, von welcher sie also ebenso wie die Apotheker überwacht werden.

5. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen von Seite der Material-, Specerei- und Gewürzwaarenhändler oder der Landkrämer wird unnachsichtig mit einer entsprechenden Geldstrafe belegt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt, und im dritten Betretungsfalle in Einziehung des Gewerbsbefugnisses verwandelt wird. Uebrigens bleibt es den Gerichten vorbehalten, bei erschwerenden Umständen noch überdiess die §§. 109 u. 110 des St. G. B. II. Theil in Anwendung zu bringen.

6. In Betreff des Verkaufes derjenigen Rohwaaren und chemischen oder sonstigen Präparate, welche ausser dem ärztlichen Gebrauche auch noch zu einem technischen oder ökonomischen Gebrauche verwendet werden, und Gifte sind, ist sich nach der unter Einem erscheinenden neuen Giftordnung zu benehmen.

7. Rücksichtlich des Verkaufes von zusammengesetzten Arzneistoffen in das Ausland, hat jeder Materialwaarenhändler stets ein eigenes Buch zu führen, worin genau verzeichnet sein muss, von wem er die Composita bezogen, und an wen er selbe verkauft hat, und hat sich ausserdem noch durch die Bezugs- und Ausfuhrs-Bollete auszuweisen.

Die betreffenden Verzeichnisse sind in dem Anhange enthalten.

Diese Anträge erscheinen um so mehr gerechtfertigt, als die in der Petition des Wiener-Apothekergremiums angeführten Gründe erschöpfend sind, und dieselben mit den von der medicinischen Fakultät in Wien dem hohen Ministerium unterbreiteten Vorschlägen ganz übereinstimmen, auch bereits deren Ausführbarkeit und Zweckmässigkeit sich in dem benachbarten Königreiche Baiern erwiesen hat, wo diese Anordnungen schon seit dem Jahre 1834 bestehen (vide Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche das Apothekenwesen in Baiern und der Pfalz betreffen von C. Hoffmann, Erlangen 1848, Seite 15 und folgende.)

§. 61. Den Dürrkräutlern ist strenge verboten, ausser dem ihnen gestatteten Verkauf der einfachen Kräutergattungen andere Arzneimittel, seien es Rohwaaren, chemische oder pharmaceutische Präparate, so wie geschnittene, gepulverte, oder auf was immer für eine Art verkleinerte oder zusammengesetzte Theesorten etc. zu führen, zu verkaufen. Dieselben unterliegen den für den unbefugten Arzneihandel der Materialisten bestimmten Strafen, und im Wiederholungsfalle ist die Sperre der Gewerbe zu verfügen; ebenso unterliegen sie einer jährlichen Visitation von Seite der Medicinalbehörden.

Patent v. 24. Juli 1753. Sanitätsnormativ v. 2. Jänner 1770, n. ö. Reg. V. v. 24. Februar 1784, Hofdk. v. 26. December kundgemacht in Steiermark am 15. October 1794, Reg. V. v. 22. Juli und 16. December 1797, v. 20. Juli 1801, dann von 2. October 1813, und n. ö. Regs. V. v. 29. August 1838, Z. 42798.

§. 62. Dispensir-Anstalten, d. i. Hausapotheken öffentlicher Spitäler, Armenhäuser oder Versorgungsanstalten, so wie der Privatspitäler, mit Ausnahme der Apotheken der barmh. Brüder, ist strenge verboten, ihre Wirksamkeit über die Anstalt, in der sie sich befinden, auszudehnen, noch dürfen selbe zu solchem Zwecke angelegt werden. Eben dasselbe gilt von allen Kloster-

und Stiftungs-Apotheken, männlicher oder weiblicher Corporationen.

(Laut Hofentschl. v. 25. August 1768 und 9. September 1776.)

(Böhm. Gub. V. v. 19. Februar 1751. Innöst. Regs. V. v. 16. August 1754, vom März 1672. Hofdk. v. April 1768. Innöst. Gub. V. v. 18. Jänner 1789.)

§. 63. Das Hausiren mit Medicamenten, seien es Rohwaaren oder Präparate (einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel) für Menschen oder Thiere, ist auf das Strengste verboten, und die Uebertretung dieses Gesetzes nebst Confiscation aller Vorräthe und Utensilien oder Geräthschaften nach den bestehenden Gesetzen für schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen.

(Patent Kais. Ferd. I. v. 16. Mai 1554. 14. April 1574, Hauptpatent v. 19. Februar 1751, 14. Nbr. 1769. Patent v. Juni 1787. Steyr. Gub. V. v. 7. December 1808. Patent v. 5. Mai 1811.)

§. 64. Privatpersonen, d. i. allen Personen, die nicht zum Sanitätspersonale gehören, ist die Führung, Zubereitung und der Verkauf aller wie immer Namen habenden einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, z. B. Pflaster, Salben, Essenzen etc. für Menschen und Thiere auf das Strengste verboten; auch wird nicht gestattet, dieselben unter dem Namen eines Geschenkes oder einer Wohlthätigkeitsspende an andere zu verabreichen und hieraus ein Geschäft zu machen, selbst dann nicht, wenn dieselben in öffentlichen Apotheken bereitet werden.

Diese Verordnung ist im innigsten Zusammenhange mit allen in Betreff des unbefugten Arzneiwaarenhandels gegebenen Gesetzen und hat insbesondere den Zweck den Curpfuschereien unter verschiedenen Vorwänden auf das kräftigste zu steuern. Es ist daher diese Verordnung sowohl vom ärztlichen Standpunkte aus, als von dem des Apothekers und überhaupt im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles vollkommen gerechtfertigt.

Capitel VI.

Rechte und Pflichten der Apotheker im Allgemeinen.

§. 65. Das Recht, eine öffentliche Apotheke zu besitzen, wird begründet durch die gesetzmässige Apotheken-Betriebsfä-

higkeit, verbunden mit der Bewilligung der Behörden. Nur in solchen, vom Staate besonders autorisirten Apotheken dürfen auf Verordnung des Arztes Arzneimittel bereitet, und an das Publikum dispensirt werden.

Eine Ausnahme hievon machen die Hausapotheken der Landärzte und der Thierärzte (vide §. 57). Das Selbstdispensiren der Letzteren hat unter genauer Beobachtung der diessfälligen gesetzlichen Normen zu geschehen (§. 59).

Es hätten in diesem Falle die schon bestehenden Verordnungen nur mit einigen kleinen Aenderungen zu gelten, z. B. Bestimmung eines Nachlasses von Seite der Apotheker für Thierärzte. — Was das Selbstdispensiren der Homöopathen betrifft und zwar in solchen Orten, in denen sich Apotheken befinden: so wird hier nur auf die Eingabe des Apothekergremiums, insbesondere aber auf die der Wiener medic. Fakultät vom Mai und Juli 1849 verwiesen, in der mit Entschiedenheit, nach reiflicher Erwägung aller Gründe pro et contra das Conclusum lautet: Es werde durch das Gesetz ausgesprochen die Gleichstellung und Gleichberechtigung der auf gleicher Stufe der Bildung stehenden Sanitätsindividuen, also entweder Ausdehnung der Bewilligung des Selbstdispensirens der Homöopathen auch auf die nicht homöopathischen Aerzte oder Verbot desselben bei den Anhängern der Homöopathie.

Da vorliegendes Elaborat von dem Grundsatze ausgeht, dass die Apotheken nicht blosse Verkaufsanstalten von Medicamenten, sondern wirkliche vom Staate im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles streng beaufsichtigte, jedoch auch besonders begünstigte Sanitäts-Institute sind, die nicht nur aus einem wahren Bedürfnisse hervorgegangen, sondern zugleich der Staatsbehörde als einzig mögliche Kontrolle dienen für das ärztliche Handeln, und abgesehen davon, wenn gut beaufsichtigt auch dem Arzte, der von seiner speziellen Fachwissenschaft allein schon über Gebühr in Anspruch genommen wird, eine erwünschte Gewähr für die Güte seines Heilapparates bieten: so ist ihnen in diesem Entwurfe auch die Dispensation der Arzneien in ihrem Bezirke vollkommen gesichert.

Dadurch, dass mittelst Hofkanzleidekret v. Novemb. 1846 einer Fraktion von Aerzten, nämlich den Homöopathen, das Selbstdispensiren unter ganz illusorischen Bedingungen gestattet wurde, ist nicht allein das Recht auf gleiche Begünstigung aller übrigen Aerzte indirekt zugestanden, sondern auch vom Staate anerkannt worden, dass eine Beaufsichtigung des pharmaceutischen und des ärztlichen Standes überflüssig sei, denn in der Person des Homöopathen, dessen Wirken gar nicht zu überwachen ist, vereinigen sich ja beide Fächer.

Wollte man die Consequenzen noch weiter verfolgen, als es in der

Eingabe der Fakultät geschehen, müsste man das Bereiten von Arzneien auch unwissenschaftlich Gebildeten und ganz ungeübten Händen überlassen, wie es von Seite der Homöopathen geschieht, da hier oft Individuen die Präparirung von Mitteln überlassen wird, die sonst nur zu gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen verwendet werden. Die Sanitätsbehörden dürfen sich gar nicht wundern, wenn bei Aufrechthaltung der Befugniss des Selbstdispensirens der Homöopathen auch die allopathischen Aerzte sich dieses Recht vindiciren, wenn eine allmälige Untergrabung der Sanitätspolizei und eine Verwirrung eintritt, die kaum mehr einem geordneten Zustande wird Platz machen können.

Es wird schon Anstrengung genug kosten, im Falle den Homöopathen das Selbstdispensiren genommen wird, diese zur ordentlichen Verschreibung zu vermögen; es muss ihnen aber auch das vollkommen gewährt werden, was sie nach Grundsätzen der Billigkeit ansprechen können, nämlich: Aufnahme der bei den Homöopathen gebräuchlichen Mittel in die Pharmacopöe, abgesonderte Aufbewahrung derselben in den Apotheken, vorzügliche Genauigkeit in der Bereitung, der Verdünnung und Verreibung etc.

§. 66. Die Apotheker haben das Recht zu fordern, dass ihre Standesinteressen, insofern sie mit dem öffentlichen Gesundheitswohle vereinbarlich sind, bei den Behörden durch Fachgenossen vertreten werden, und dass ihnen der gesetzliche Schutz gegen Eingriffe in ihren Wirkungskreis gewährt werde.

Sie haben das Recht, bei Hinausgabe der Medicamente die gesetzlich vorgeschriebenen Taxen zu fordern und auch ohne ärztliche Verschreibung allgemein gebräuchliche einfache und zubereitete, nichtgefährliche Arzneistoffe im sogenannten Handverkaufe zu verabreichen.

Bei Eröffnung eines Concurses werden die Apotheker mit dem, was sie seit einem Jahr her an den Verschuldeten für abgegebene Arzneien zu fordern haben, in die erste Classe gesetzt.

(Allgem. Konkursordnung v. 1. Mai 1781. §. 15.)

Den Apothekern steht ferner das Recht zu, Zöglinge auszubilden und Gehilfen zu halten.

(Gesundheitsordnung f. d. k. k. Erbländer v. 2. Jänner 1770, und Nachtragspatent v. 10. April 1773, Instrukt. v. 24. April 1794.)

Sie sind endlich berechtigt und verpflichtet, sich in Gremien zu vereinigen, und hiedurch einen gewissen Antheil von ämtlicher Wirksamkeit zu übernehmen.

Lauter Rechte, die bereits bestehen, oder in den betreffenden §§. motivirt sind.

§. 67. Die Apotheker sind verpflichtet, bei Anlegung und Errichtung der Apotheken sich strenge an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Sie haben eine Nachweisung aller vorräthigen Gegenstände, ferner Laborations- und Defektbücher in der Art zu führen, dass diese ein übersichtliches Bild der Apotheke und ihres Betriebes darbieten.

Die Apotheker haben alle Arzneien von der Qualität zu beschaffen, zuzubereiten, und in entsprechender Menge vorräthig zu halten, wie ersteres durch die Pharmacopöe vorgeschrieben ist. Uebrigens müssen alle Stoffe, die in der Apotheke sich befinden, seien sie in der Pharmacopöe auch nicht enthalten, die entsprechenden Eigenschaften besitzen.

§. 68. In der Receptur gilt nur das gesetzlich bestimmte Medicinalgewicht.

(Reskript v. 11. April 1761, Verord. v. 21. Mai 1783.)

§. 69. Der Apotheker muss sich beim Dispensiren hinsichtlich der Qualität und Quantität genau an die Vorschrift des Arztes, oder an die vorgeschriebene Ordinationsnorm, beim Berechnen des Preises strenge an die Taxe halten, und bei Tag und Nacht so schnell als möglich expediren. Letzteres gilt insbesondere von solchen Mitteln, deren schleunige Bereitung vom Arzte als dringend bezeichnet wurde. Er darf nicht willkürlich Stoffe einander substituiren, und ist für die bei der Receptur vorkommenden Fehlgriffe verantwortlich.

§. 70. Auf jedem Recepte ist der Taxbetrag sammt der Unterschrift des Receptarius beizusetzen; ebenso muss die Signatur genau nach Anordnung des Arztes geschrieben, und mit dem Datum und der Unterschrift des Receptarius versehen sein.

(Hofd. v. 15. April 1820; Böhm. G. V. v. 29. Dezember 1820, Z. 58671; Hofd. v. 30. Juli 1820, Z. 22916; Illyr. G. D. v. 18. August 1820, Zahl 10159; Taxordnung v. J. 1836, §. 3.)

§. 71. Die Haftung des Apothekers für die Beschaffenheit und Güte der im Handverkaufe ausgegebenen Arzneien ist ganz dieselbe wie bei der Receptur.

§. 72. Geheimmittel zu Heilzwecken werden vom Staate

nicht geduldet, daher auch die Verabreichung derselben durch die Apotheker verboten ist. Eben so werden Privilegien zur Bereitung von Arzneimitteln unter keinem Vorwande ertheilt.

(A. h. Pat. v. 18. Nov. 1795, Frz. G. S. B. 7. S. 95.)

(Hofdek. v. 2. Octob. 1822, Z. 2352; a. h. Pat. v. 30. März 1832.)

Der Apotheker hat sich jeden Einverständnisses mit dem Heilpersonale zu unlautern Zwecken zu enthalten.

§. 73. Aerztliche Praxis, unter was immer für einem Namen, ist den Apothekern strenge verboten.

§. 74. Ueber ärztliche Verordnungen, so wie über die daraus abzuleitenden Ansichten in Bezug auf die Krankheit, ist vom Apotheker das grösste Stillschweigen nicht bloss gegen Laien, sondern auch gegen andere Aerzte zu beobachten.

(Grem. Ord. v. J. 1821.)

§. 75. Wenn der Apotheker ein Versehen von Seite des Arztes, besonders hinsichtlich der Gabe heftig wirkender Mittel, vermuthet, so hat er diess dem Arzte anzuzeigen, und desshalb anzufragen. Ist der Arzt nicht gleich zu finden, so hat der Apotheker nach eigenem Ermessen zu handeln, aber jedenfalls den Arzt hievon zu unterrichten. Kommt zu wiederholten Malen ein gefahrbringendes Versehen von Seite desselben Arztes vor, so hat der Apotheker hievon die Anzeige an die Sanitätsbehörde zu erstatten.

(Grem. Ord. v. J. 1831.)

§. 76. Der Apotheker darf die Verordnungen eines zur Ausübung nicht berechtigten oder ihm von der Medicinalbehörde nicht bekannt gegebenen Arztes nicht vollziehen.

Haus- oder Reise-Aerzte von Privaten sind verpflichtet, sich bei ihrem Aufenthalte bei der nächsten Medicinalbehörde zu legitimiren, welche dann die Apotheker über die Berechtigung zur Praxis verständigen wird.

§. 77. Kein Apotheker darf zu gleicher Zeit mehr als Eine Apotheke betreiben oder besitzen.

(Hofdek. v. 22. April 1796; Hofdek. v. 27. April 1833, Zahl 9985; R. V. v. 12. Mai 1833, Z. 26055.)

§. 78. Der Apotheker ist streng gehalten, die Receptur entweder selbst, oder durch verlässliche Gehülfen zu besorgen; Lehrlinge dürfen hiezu selbstständig nicht verwendet werden.

§. 79. Der Vorstand einer Apotheke muss nicht bloss im Besitze sämmtlicher, das Apothekerwesen betreffenden noch geltenden Gesetze sein, sondern dieselben auch bis auf die neuesten kennen. Er hat allen Anforderungen der Behörde, seien es Begutachtungen oder Untersuchungen von Gegenständen, die in sein Fach einschlagen, sofort nachzukommen.

§. 80. Er ist gehalten über seine Einkäufe, Ausstände, Schulden, Ausgaben und Einnahmen genaue Bücher zu führen, welche, wenn sie vorschriftsmässig geführt sind, dieselbe Gültigkeit wie die der Kaufleute besitzen.

Die mehr speciellen Rechte und Pflichten der Apotheker sind theils in dem betreffenden Abschnitte dieses Gesetzes enthalten, theils sind sie in den Gremialstatuten und Instruktionen, oder in eigenen besonderen Verordnungen aufgeführt.

Die oben angeführten Verpflichtungen der Apotheker bedürfen kaum einer Begründung, und sind überdiess in der bestehenden Gremialordnung enthalten.

Capitel VII.

Ueberwachung des Apothekerwesens. Strafbarkeit der Apotheker bei Uebertretung der bestehenden Medicinalgesetze.

§. 81. Die Ueberwachung der Apotheken, sowohl der öffentlichen als der Hausapotheken, geschieht *a*) durch die jährliche Hauptvisitation, *b*) durch die fortwährende Aufmerksamkeit der hiezu bestimmten Medicinalbehörden (der Facultät), des Gremiums und der praktischen Aerzte.

§. 82. Die jährlichen Visitationen gehen vom Staate aus, und werden durch wenigstens zwei Revisoren ausgeübt, wovon einer ein Apotheker, und der andere ein praktischer Arzt sein muss; sie werden zu unbestimmten Zeiten, und auf Kosten des Staates veranstaltet.

§. 83. In den Kreisen geschehen die Visitationen der öffentlichen und Hausapotheken durch den Kreis- oder Bezirksarzt, vereint mit dem Kreisapotheker.

In den Hauptstädten, die der Sitz eines Medicinal-Collegiums sind, bilden nebst einem ärztlichen und dem pharmaceutischen Mitgliede des Kollegiums noch abwechselnd die Vorsteher des Hauptgremiums die Visitations-Commission.

In den Universitätsstädten tritt der Dekan als Repräsentant der Corporation der medicinischen Facultät an die Stelle des ärztlichen Mitgliedes des Medicinal-Collegiums; überdiess nimmt auch der Professor der pharmaceutischen Chemie an der Untersuchung Theil.

Dass die Revisionen zu unbestimmten Zeiten veranstaltet werden sollen, würde sich wohl von selbst verstehen, weil das Unvermuthete, Ueberraschende derselben ja eben eher ein Urtheil zulässt über die Beschaffenheit einer Apotheke überhaupt, und dann weil diese Weise nur einen heilsamen Einfluss auf die erhöhte Sorgfalt des Apothekers ausüben dürfte.

Dennoch wurde bisher die Visitation grösstentheils nur in den Herbstmonaten vorgenommen (Instruktion für Kreisärzte v. 1809.), „weil zu dieser Zeit (Mitte Juli bis Ende October) eine jede Apotheke mit den für das ganze folgende Jahr nothwendigen Arzneivorräthen vollkommen versehen werden muss," als ob die Apotheken nicht zu jeder Zeit des Jahres mit dem Nöthigen in gehöriger Qualität versehen, und nicht sonst auch in der grössten Ordnung sein müssten.

Dass die Kreisärzte allein bei ihren sonstigen Obliegenheiten sich nicht so mit dem Detail des Apothekerwesens befassen können, wie es für die Stelle eines Revisors nöthig ist, wird Jedermann einleuchten. Desshalb wurde ihnen der Kreisapotheker an die Seite gegeben. Uebrigens kann auch der Kreisarzt in den von seinem Wohnsitze fernen Ortschaften durch den betreffenden Bezirks- (Districts-) Arzt substituirt werden, damit er nicht zu lange seinem Wirkungskreise entzogen werde, und die Visitationen mit der gehörigen Umsicht und mit dem nöthigen Zeitaufwande vorgenommen werden können.

In den Universitätsstädten wurde der Dekan der medicinischen Facultät als freigewählter Vorstand derselben aus dem Grunde an die Stelle des ärztlichen Mitgliedes des Medicinal-Collegiums gesetzt, und der Professor der Pharmacie und Chemie beigezogen, weil man die Apotheken der Universitätsstädte zugleich als pharmaceutische Musteranstalten betrachtet wissen wollte, die am Sitze der wissenschaftlichen Bildungsinstitute befindlich, nicht bloss zu Sanitätszwecken allein dienen, sondern auch noch höhere wissenschaftliche Zwecke erfüllen sollen, namentlich durch emsige Kultur der Naturwissenschaften.

Das sanitätspolizeiliche Princip der Untersuchung ist desshalb hinlänglich gewahrt, da der Dekan aus der Körperschaft der praktischen Aerzte

hervorgegangen, die Bedürfnisse des Staates und des ärztlichen Standes genugsam kennt, und er so wie die Professoren sich an die Untersuchungs-Instruction zu halten hat. — Das pharmaceutische Glied des Medicinal-Collegiums und ein Vorsteher des Gremiums sind wohl mehr als hinreichend für die rein praktische Bedeutung der Visitation.

Da die Visitationen nur im Interesse des öffentlichen Wohles geschehen, so hat es von der Entrichtung der Taxe durch den Apotheker sein Abkommen, und der Staat allein hätte die Kosten zu tragen; es ist hierdurch auch die Gelegenheit zur Bestechung der untersuchenden Sanitätsbeamten, wenigstens von Seite des Staates nicht geboten.

§. 84. Die jährlichen Untersuchungen haben mit Gründlichkeit, Strenge und Gewissenhaftigkeit zu geschehen; sie beziehen sich nicht bloss auf die Einrichtung und die Beschaffenheit der Apotheke allein, sondern auch auf die Prüfung der Betriebsberechtigung des Apothekenvorstandes, die Kenntnisse und technische Fertigkeit der Zöglinge und Gehülfen.

Die speciellen Anforderungen, die an eine vollkommen eingerichtete Apotheke gemacht werden, so wie die genaue Anweisung bei Vornahme von Untersuchungen sind in einer eigenen Instruktion enthalten, die sammt den nachträglichen Verordnungen nicht bloss den Mitgliedern der Visitations-Commission, sondern überhaupt allen Aerzten und Apothekern bekannt gegeben werden muss.

Die hier vorgeschlagene Prüfung der Zöglinge und Gehülfen wird nur eine kurze, allein doch immerhin geeignet sein, besonders die praktische Fertigkeit und die Geschäftskenntniss derselben zu beurtheilen.

§. 85. Ueber den Befund der ganzen Visitation ist ein Protokoll zu verfassen, welches von den Revisoren und dem untersuchten Apotheker unterfertiget, sammt dem Berichte der Commission an die vorgesetzte Medicinalbehörde einzusenden ist.

Gegen den Inhalt des Protokolls steht dem Apotheker der Weg des Recurses offen, den er gleich im Protokolle anzumelden hat.

§. 86. Nach-Visitationen, die zur Prüfung der in der ersten Untersuchung angeordneten Verbesserungen stattfinden, so wie solche Super-Revisionen, die in Folge von Rekursen gemacht werden, bei denen aber der Apotheker als schuldig erkannt wurde, geschehen auf Kosten des betreffenden Apothekers. Super-Revi-

sionen, die aus Anlass von Rekursen veranstaltet werden sollen, erfordern eine Aenderung sämmtlicher Commissionsglieder, die von Seite des Medicinal-Collegiums vorzunehmen ist.

§. 87. Die fortwährende Ueberwachung der Apotheken von Seite der Medicinalbehörden, der praktischen Aerzte und des Gremiums erstreckt sich auf sämmtliche Objekte der jährlichen Apotheken-Visitationen, insbesondere aber auf die Expedition der Arzneien, auf ihre Taxirung, und auf das sonstige Benehmen der Apotheker. Die hier beobachteten Gebrechen werden abgestellt durch die einfache Rücksprache mit dem Apothekenvorstande, oder in wichtigeren Fällen auf ämtlichem (schriftlichen) Wege.

Es wäre zu wünschen, dass sowohl von Seite der Behörden als auch der ausübenden Aerzte immer grosse Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Arzneien verwendet, und bei vorkommenden Fällen sogleich dem Uebelstande abgeholfen würde, denn diese Art der Ueberwachung ist die nothwendige Ergänzung der jährlichen Visitation.

§. 88. Bei entdeckten Mängeln und Vergehen gegen die bestehenden Gesetze, bei Nichterfüllung der in den Paragraphen angeführten Pflichten fällt die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit in der Regel auf den Vorstand der Apotheke, und nur in solchen Fällen, in denen es erwiesen ist, dass der Gehülfe allein die Schuld trägt, auf den Gehülfen.

Der Grad der Strafbarkeit hängt ab von der Grösse des Vergehens, ferner davon, ob derselbe aus Eigennutz oder böswilliger Absicht, aus Nachlässigkeit oder Unkenntniss begangen wurde, von der Grösse der Folgen derselben, und endlich davon, ob das Vergehen das erste Mal, oder schon zu wiederholten Malen verübt wurde. Das Strafrecht übt der Staat im Geiste der bestehenden Gesetze aus, durch Rügen, Verweise, Verbote, Nach-Revisionen, durch die Verpflichtung Schadenersatz zu leisten, durch Geld- und Freiheitsstrafen, durch zeitweilige oder gänzliche Entfernung von der Leitung einer Apotheke, durch Verlust des Diploms, durch Anordnung des Verkaufs der Apotheke.

Obgleich es auch in dem Gebiete der Sanitätsübertretungen und den hierauf bezüglichen Verbrechen höchst nothwendig wäre, dass eine zeitgemässe Aenderung des Untersuchungs-, und überhaupt des gerichtlichen Verfahrens, so wie in der Strafgesetzgebung selbst eintreten möchte, so

konnte man sich im vorliegenden Entwurfe doch nur auf die bestehenden Gesetze berufen. Denn selbst ein Vorschlag zur Aenderung der bisher giltigen Gesetze und Strafbestimmungen dürfte immer nur eine einseitige Arbeit sein, da den Verfassern dieses Entwurfes der Beirath Rechtskundiger fehlte, und theils auch in diesem Falle kaum etwas Erspriessliches geleistet werden könnte, da nach dem Erachten derselben solche Vorschläge nur im genauesten Einklange mit den übrigen Strafgesetzen und Gerichtsorganisationen gemacht werden können, deren Kenntniss ihnen eben mangelt.

Jedenfalls müssen aber bei einer Revision des Strafgesetzes sowohl über Vergehen, als Verbrechen, Aerzte und Apotheker bei Gelegenheit der auf das öffentliche Gesundheitswohl einschlägigen Paragraphe zugezogen werden, um den Rechtsgelehrten die nöthige Aufklärung über diese Punkte geben zu können.

Capitel VIII.

Stellung der Apotheker im Staate. Vertretung derselben bei den Behörden. Gremialverband.

§. 89. Die persönliche Stellung des Apothekers im Staate ist bedingt durch den erworbenen akademischen Grad, durch die Selbstständigkeit seines Wirkungskreises, und endlich durch die allfällige öffentliche Bedienstung.

Nicht ohne Grund wurde dieser Paragraph hier aufgenommen, denn bisher verkannte man in vielen Fällen die eigentliche Stellung des Apothekers; man stellte ihn auf die gleiche Stufe mit gewöhnlichen Gewerbetreibenden oder Kaufleuten, und so geschah es auch, dass die Angelegenheiten des Apothekerstandes von Männern beurtheilt und entschieden wurden, denen offenbar alle Kenntniss, um so mehr das tiefere Eindringen in die Sachlage mangelte. Es ist zwar allerdings richtig, dass bei dem Apotheker eine eigenthümliche Verbindung des Wissenschaftlichen mit dem Gewerblichen und Commerziellen statt findet; allein die gewerbliche Seite wird gehoben eben durch die nothwendige höhere Vor- und Ausbildung durch die ausserordentliche Sorgfalt, mit der die Bearbeitung der Stoffe zu geschehen hat, durch die unendliche Mannigfaltigkeit der Arbeiten und die stete Beobachtung der Grundsätze der Wissenschaft; die commerzielle Seite wird grossen Theils illusorisch durch die vorgeschriebene Taxe, durch die Nöthigung auch solche Artikel führen zu müssen, und zwar in der gehörigen Qualität und Quantität, deren Absatz ein sehr precärer ist, und end-

lich durch so viele Vorschriften, deren Beobachtung mit dem kaufmännischen Interesse gerade im Widerspruche steht. Es ist also der Apotheker weder ein blosser Gewerbetreibender, noch ein blosser Kaufmann, eben so wenig ein blosser Gelehrter, da er die Wissenschaft nicht um ihrer selbst Willen betreibt.

Er steht noch am nächsten dem Beamten durch seine Vorbildung, durch die besondere Beaufsichtigung und Abhängigkeit von Seite der vorgesetzten Behörden, und durch das einigermassen gesicherte Einkommen desselben, da der Staat im Apothekerwesen keine unbeschränkte Concurrenz gestattet, und durch die Bestimmung der Taxe gleichsam dem Apotheker einen indirekten Gehalt zusichert. Es war zugleich die Absicht, durch den obigen §. den unnützen Rangstreitigkeiten ein Ende zu machen, und den Begriff der Stellung des Apothekers gegenüber anderen Ständen auf die allgemeinen Grundsätze zurückzuführen.

§. 90. Die oberste Behörde für die Apothekerangelegenheiten im Staate ist das Ministerium des Innern.

Insofern das Apothekerwesen einen integrirenden Bestandtheil des Medicinalwesens ausmacht, untersteht es mittelbar dem Ober- und dem Unter-Medicinal-Collegium.

Unmittelbar jedoch sind die Apotheker in ihren öffentlichen Fachangelegenheiten an die Medicinalbehörde des betreffenden Kreises gewiesen. Pharmaceutische Studienangelegenheiten gehören in den Bereich des Unterrichtsministeriums.

Da für den österr. Staat noch keine Organisirung der Medicinalbehörden im Geiste der neueren Zeit vorliegt, so war es schwer etwas Positives hierüber zu sagen. Die Hauptsache ist wohl, dass vor Allem bei Organisirung der Medicinalbehörden das Wohl der Staatsbürger berücksichtiget, und zugleich das wahre Interesse des Standes gewahrt werde.

Ersteres geschieht durch die Beachtung der öffentlichen Meinung, wie sie sich im gewöhnlichen Leben durch die freie Presse und auf der Rednerbühne ausspricht, so wie durch die specielle Einholung des Rathes unterrichteter und unparteiischer Männer; letzteres wird nur erreicht durch eine Vertretung des Standes durch tüchtige Fachgenossen.

Es kommt also in dieser Beziehung vor Allem darauf an, dass das Apothekerwesen als eine pharmaceutische Institution durch Apotheker vertreten werde, da es bei dem ohnehin riesenhaften Umfange des ärztlichen Wissens und Könnens nur höchst selten sich ereignen wird, dass ein Arzt zugleich umfassende Kenntnisse der innern und äussern Verhältnisse des Apothekerwesens besitzen wird.

Nichts desto weniger ist es aber bei dem innigen Zusammenhange des Apothekerwesens mit dem öffentlichen Gesundheitswohle überhaupt

wohl einleuchtend, dass von diesem, nämlich dem Sanitätsstandpunkte aus, vorzugsweise nur Aerzte ein entscheidendes Urtheil fällen können, da nur ihnen die gegenseitigen Beziehungen beider klar sind, und überhaupt das ganze Apothekerwesen für sich allein kaum gedacht werden kann, da es zwecklos wäre.

Hierauf wurde nun bei der Organisation besonders reflectirt, und zugleich der preussische Entwurf von Lucanus und Schacht theilweise als Vorbild genommen.

Um die Sache zu vereinfachen, wurden die im preussischen Entwurfe angeführten Bezirks-Commissionen weggelassen.

Das Ober-Medicinal-Collegium wird als Ministerial-Commission angesehen, und ist nur Eines im Staate, und zwar in Wien.

Die übrigen Collegien (Provinzial- oder Unter-Collegien) befinden sich in den grösseren Hauptstädten, die untersten Behörden in den Kreisstädten.

§. 91. Ueber rein pharmaceutische Angelegenheiten berathen im Medicinal-Collegium entweder besonders hierzu berufene, oder eigens angestellte Apotheker unter Vorsitz eines Medicinalrathes, und zwar des für obige Angelegenheiten bestimmten pharmaceutischen, und mit Zuziehung eines rein ärztlichen Mitgliedes desselben. — Bei Verhandlung pharmaceutischer Fragen, welche sich zugleich auf das übrige Sanitätswesen beziehen, muss ein entsprechendes Verhältniss in der Zahl der berathenden Aerzte und Apotheker festgestellt werden. Die Entscheidung, ob ein Gegenstand rein pharmaceutischer oder gemischter Natur sei, steht dem Vorstande des Medicinal-Collegiums zu.

Bei allen Fragen von Wichtigkeit müssen besondere Commissionen von Sachverständigen berufen werden.

Dass die vom Medicinal-Collegium bestimmten Commissionen das Lebensprincip jeder gut organisirten Sanitätsverwaltung bilden, unterliegt wohl keinem Zweifel. Von der Wahl der Mitglieder zu diesen Commissionen hängt das Gedeihen sowohl des öffentlichen Gesundheitswohles als das des ganzen Sanitätspersonales ab. Diese Commissionen vertreten die Bedürfnisse der vorgeschrittenen Wissenschaft sowohl, als auch die des Publikums.

Diesen Commissionen muss es frei stehen, die Presse zu benützen, um Aufklärungen über manche streitige Punkte zu erlangen, und zugleich durch Bekanntgebung einzelner Entwürfe oder der Grundzüge derselben die öffentliche Meinung eher noch darüber auszuholen, bevor eine wichtige Massregel definitiv von der Behörde angenommen wird, oder gar schon ins Leben treten soll.

§. 92. Das Ober-Medicinal-Collegium fungirt als oberste Instanz mit Antrags - und Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Apothekerwesens im ganzen Umfange desselben und für den ganzen Staat; es besorgt insbesondere die Pharmacopöe und die Taxe, es überwacht die Apotheken-Revisionen und die Staatsprüfungen der Pharmaceuten im weitesten Sinne.

Für einen gewissen Landestheil übernimmt es zugleich die Functionen des Unter-Medicinal-Collegiums.

So könnte das Ober - Medicinal - Collegium zugleich als Provinzial-Collegium für die Provinz Oesterreich dienen. Bei Rekursfällen, die von der Provinz ausgehen, müsste dann ausnahmsweise das an Bedeutenheit nächste Medicinal-Collegium, z. B. in Prag, als oberste Instanz fungiren.

§. 93. Das Unter- (Provinzial-) Medicinal-Collegium, welches in seiner Zusammensetzung, und bezüglich der Bildung von Commissionen von dem Ober-Medicinal-Collegium nicht abweicht, leitet und überwacht das Apothekerwesen innerhalb eines bestimmten Gebietes oder Kronlandes; es hält in Verbindung mit den medicinischen Facultäten die pharmaceutischen Staatsprüfungen; es entscheidet über Anlegung neuer, über Verleihung, Einziehung und Verlegung bereits bestehender Apotheken innerhalb des bestimmten Gebietes, und leitet die Visitationen der öffentlichen wie der Hausapotheken. Das pharmaceutische Mitglied desselben ist ferner verpflichtet, von Zeit zu Zeit sich von dem Zustande der Apotheken des ihm zugewiesenen Gebietes, persönlich zu überzeugen.

Das Unter-Medicinal-Collegium hat ferner die Reformanträge der Kreis-Medicinal-Behörde und der Gremien zu begutachten, und an das Ober-Collegium zu befördern; es übernimmt die Prüfung der vom Staate zu bestreitenden Medicamenten-Rechnungen *quoad taxam*. Zu diesem Zwecke sind dem Provinzial-Medicinal-Collegium eine hinreichende Anzahl geprüfter Apotheker als Controllsbeamte zugetheilt.

Vom Unter-Medicinal-Collegium aus kann der Rekurs an das Ministerium des Innern respective Ober-Medicinal-Collegium stattfinden.

§. 94. In den einzelnen Kreisen bilden die Kreisärzte und die Kreisapotheker die den Gremien zunächst vorgesetzte Medicinal-Behörde.

Die Kreisapotheker sammt den Gremien sind die natürlichen Vertreter der Apothekenangelegenheiten. Der Kreisapotheker nimmt Theil an den Prüfungen der Zöglinge, er besorgt die Evidenzhaltung so wie die Visitationen sämmtlicher öffentlicher sowohl als der Hausapotheken des Kreises, und vermittelt den gesetzlichen Schutz derselben.

Der Kreisapotheker wird vom Statthalter des betreffenden Kronlandes im Einvernehmen mit dem Unter-Medicinal-Collegium auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Das Kreis-Gremium schlägt zu diesem Behufe die ihm hiezu geeignet scheinende Individuen aus seiner Mitte vor.

Nach Ablauf von 3 Jahren wird der Vorschlag erneuert.

Durch die Bestellung von Kreisapothekern wird einem wahren Bedürfnisse auf dem Lande abgeholfen, insbesondere wird die Anomalie, dass bisher bloss in grossen Städten die Untersuchung der Apotheken mit Beiziehung von Apothekern vorgenommen wurde, am Lande aber gar kein Apotheker hiebei intervenirte, behoben.

Denn einmal, ist das Recht des Landbewohners, eine gut eingerichtete und gehörig verwaltete Apotheke zu haben, ein eben so begründetes, wie das des Städters; ferner ist bei den strengen Forderungen, die man in rein ärztlichen Beziehungen an den Landesprotomedicus und an den Kreisarzt macht, nicht vorauszusetzen, dass er die Zweige der Pharmacie in dem Masse beherrsche, als es die Pflicht der Ueberwachung erheischt; und endlich lehrt die Erfahrung, dass die Apotheken auf dem Lande in der That sehr oft auch den gewöhnlichsten Anforderungen der Sanitätspolizei nicht entsprechen, was zum Theile der zu seltenen und nicht durchgreifenden Visitation zuzuschreiben ist.

Die nur zeitweilige Ernennung der Kreisapotheker ist durch die Beobachtung gerechtfertiget, dass insbesondere bei Aufsichtsbehörden ein Wechsel im Interesse der guten Sache sehr erspriesslich ist, und ferner dadurch, dass eine förmliche dauernde Anstellung hiebei vermieden wird.

§. 95. Die zur Prüfung der vom Staate zu bestreitenden Arzneikonten aufgestellte Behörde besteht aus geprüften Apothekern. Die Oberbehörde befindet sich in Wien, und ist dem Ober-Medicinal-Collegium beigegeben, und es wird zur Erleichterung der Manipulation jedem Provinzial-Medicinal-Collegium eine hinreichende Zahl dieser Controllsbeamten beigegeben werden. — Sie unterstehen unmittelbar dem Provinzial-Medicinal-Collegium, und mittelbar dem Ministerium des Innern.

§. 96. Die Gremien sind Vereine von wenigstens zwanzig Apothekenvorständen, seien es Besitzer, Pächter oder Provisoren, die in einem bestimmten Bezirke sich aufhalten.

Ihr Zweck ist theils ein öffentlicher, theils ein privater, corporativer.

Jeder Apothekenvorstand ist verpflichtet, demjenigen Gremium sich einverleiben zu lassen, zu dem der Standort seiner Apotheke gehört.

§. 97. Die Gremien zerfallen in Haupt- und Kreisgremien.

Hauptgremien gibt es bloss in solchen Städten, in welchen Medicinal-Collegien sich befinden. Bestehen daselbst zugleich medicinische Facultäten, so sind die Hauptgremien diesen aggregirt.

Die Kreisgremien werden nach gewissen Bezirken bestimmt. Diese Gremialbezirke sollen, wo möglich, mit der politischen Kreiseintheilung übereinstimmen.

Wenn ein Kreis nicht die Zahl von mindestens 20 öffentlichen Apotheken besitzt, so sollen zwei oder mehrere Kreise zur Bildung eines Gremiums zusammengezogen werden.

Die Bildung von Gremien ist eine Institution, die sich in Oesterreich schon seit einem Jahrhundert bewährt hat. Abgesehen davon, dass es überhaupt ein ganz natürliches Streben ist, wenn sich Fachgenossen in eine Corporation vereinigen, so kommt bei den Apothekern noch die Eigenthümlichkeit ihrer Beziehungen zum Staate im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles hinzu, so wie die durch die Apothekenvorstände selbst grossentheils übernommene Ausbildung des angehenden Apothekers.

Der Staat muss hier eine Bürgschaft haben, und darf es nicht bloss dem Ermessen der Apotheker überlassen, sich in ein Gremium zu vereinigen oder nicht, er muss es selbst vorschreiben, insoweit das Staatswohl es erfordert.

Die Anleitung der Zöglinge, so wie die Ueberwachung der Gehülfen und andere Angelegenheiten sind grossentheils in die Hand der Gremien gelegt.

Die Zahl der Mitglieder eines Gremiums wurde desshalb eine höhere, weil kleine Gremien ihrer Aufgabe schon wegen der geringen Zahl ihrer Glieder nicht entsprechen können, da bisher öfter durch die zufällige Abwesenheit von ein Paar Mitgliedern eine ordentliche Sitzung entweder gar nicht oder nur unvollkommen gehalten werden konnte; auch ist die Verwaltung grösserer Gremien eine einfachere und wohlfeilere, und der Ver-

band der Apotheker untereinander einestheils ein festerer, andererseits durch die grössere Zahl der Berathenden die Unpartheilichkeit um so gesicherter. Nicht zu übersehen ist auch, dass bei dem Umstande, als bei den Gremien meist zugleich Unterstützungsfonde gegründet werden, durch die grössere Zahl der Theilnehmer der Zweck leichter und sicherer erreicht werden kann.

§. 98. Als amtliches Organ und executive Behörde gilt bei den Hauptgremien das für pharmaceutische Angelegenheiten bestimmte Mitglied des Medicinal-Collegiums, und bei den Kreisgremien der Kreisapotheker. Beide haben den Gremialsitzungen jederzeit beizuwohnen.

Jedes Gremium wählt sich seine Vorsteher und Schriftführer selbst, und zwar auf 3 Jahre. In den Versammlungen führt der freigewählte Vorsteher den Vorsitz.

Die Versammlungen der Gremien sind theils ordentliche, theils ausserordentliche.

Die ordentlichen finden zwei Mal des Jahres in gleichen Zwischenräumen statt, und befassen sich mit den gewöhnlichen laufenden Geschäften des Apothekerwesens.

Ausserordentliche Versammlungen werden zusammenberufen, wenn die Gremial-Vorstände es für nothwendig erachten, oder wenn mindestens ein Viertheil der Mitglieder darauf anträgt.

Durch Zuziehung eines öffentlichen Beamten, wie es bisher schon durch die Bestimmung der Gremial-Commissäre der Fall war, wird die amtliche Wirksamkeit der Gremien ausgesprochen. Es ist diese Einrichtung schon allein desshalb nothwendig, um den Aussprüchen des Gremiums bei der Erfüllung derselben ohne Verzug die gehörige Unterstützung geben zu können; ferner wird der Beamte, falls unzulässige oder nicht im Gesetze gegründete Beschlüsse gefasst werden, hierauf aufmerksam zu machen haben.

Die ordentlichen Versammlungen werden am besten im Frühjahre und Herbste Statt finden, wo möglich während der Ferienzeit, um die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowohl als der Gehülfen, welche die Universität besuchen wollen, nicht zu verzögern.

§. 99. Die Gremien entscheiden über Aufnahme der Zöglinge, sie nehmen die Prüfungen derselben vor, berathen und entscheiden über corporative und rein innere Angelegenheiten; sie bilden das Schieds- und Ehrengericht bei vorkommenden Differenzen zwischen den Apothekenvorständen unter einander, zwi-

schen diesen und ihren Gehülfen. Ferner machen sie den Ternevorschlag für die Ernennung des Kreisapothekers; sie beantragen Reformen im Apothekerwesen, und haben überhaupt die von den Behörden ihnen abverlangten Gutachten zu verfassen.

Zugleich wird es Aufgabe der Gremien sein, wenn hiezu nicht besondere Vereine bestehen, die wissenschaftlichen Interessen des Apothekerstandes zu fördern und zu vervollkommnen.

§. 100. Um die Gehülfen zu überzeugen, dass auch ihre Interessen in den Gremialversammlungen gewahrt und gefördert werden, ist ihnen das Recht verliehen, für je 20 diplomirte Gehülfen Einen zu wählen. Diese gewählten Vertreter können allen solchen Versammlungen beiwohnen, mit alleiniger Ausnahme jener, in denen ein Schieds- oder Ehrengericht wegen entstandener Misshelligkeiten zwischen Apothekenvorständen selbst, abgehalten wird.

Uebrigens sind die Gremien verpflichtet, zu Commissionen, in denen Reformangelegenheiten des Apothekerwesens im Allgemeinen, die Pharmacopöe oder andere wissenschaftliche Gegenstände berathen werden, ausgezeichnete diplomirte Gehülfen noch besonders beizuziehen.

§. 101. Zur Deckung der Unkosten, welche aus der Wirksamkeit der Gremien entspringen, werden die für gewisse Verrichtungen bestimmten einzuzahlenden Gebühren verwendet; nebstdem sind aber die Mitglieder zu jährlichen bestimmten Beiträgen verpflichtet.

Endlich wird die Gründung eines Pensions- und Unterstützungsfondes für Apotheker, so wie von Stiftungen für studirende Pharmaceuten am besten bei den Gremien geschehen können.

Die besonderen Statuten der einzelnen Gremialverfassungen müssen die eben gegebenen Bestimmungen genau enthalten; im übrigen aber sollen sie festgestellt werden durch das Uebereinkommen der betreffenden Mitglieder; unmittelbar nach ihrer Annahme müssen sie den Behörden bekannt gegeben werden.

Da diese Bestimmungen fast gar nicht abweichen von den bestehenden, die sich im Allgemeinen als gut bewährt haben, so ist auch die Motivirung überflüssig.

Nur muss darauf gedrungen werden, dass in allen Provinzen (Kronländern) sich wirklich Gremien bilden.

§. 102. Sämmtliche pharmaceutische Mitglieder der Medicinal-Collegien, so wie die Kreisapotheker werden vom Staate angestellt und besoldet. Letztere (die Kreisapotheker) erhalten statt des Gehaltes die entsprechenden Diäten und Reisevergütungen. Sowohl die ersteren, wenn sie im Besitze einer Apotheke sind, als auch die letzteren, müssen sich während der Dauer ihrer Abwesenheit von der Apotheke in Amtsgeschäften, hinsichtlich ihrer Substituirung strenge nach den bestehenden Vorschriften halten, und dürfen während ihrer Amtsdauer kein Gremialamt annehmen.

§. 103. Nach Ablauf von 5 Jahren soll stets eine Revision der Apothekerordnung vorgenommen werden, um sie dem jedesmaligen Standpuncte der Wissenschaft und den obwaltenden Verhältnissen des öffentlichen Medicinalwesens anzupassen.

Verzeichniss A),

enthaltend diejenigen Waaren, welche im Sinne des §. 60 die Materialwaarenhändler nur allein an berechtigte Apotheker und Materialwaarenhändler verkaufen, die Specerei- und Gewürzwaarenhändler aber durchaus nicht führen dürfen.

Aceton, Aceton.

Acidum Benzoicum, *Flores Benzoes*, Benzoesäure, Benzoeblumen.

Acidum succinicum, *Sal succini*, Bernsteinsäure, Bernsteinsalz.

Acidum valerianicum, Baldriansäure.

Aconitinum, Aconitin (Eisenhütel-Alcaloid.

Aconitum, Sturmhut, Eisenhütel alle Arten, und alle Theile der Pflanze.

Aether nitricus, *Naphtha nitrica*, Salpeteräther, Salpeternaphtha.

Aethusa Cynapium, Gartenschierling, Hunds- oder Katzenpetersilie.

Agaricus albus, *seu mundatus*, *Boletus Laricis*, *seu purgans*, Lerchenschwamm.

Alisma plantago, *Herba Plantaginis aquaticae*, Wasserwegerich, Froschlöffel.

Althaeae herba et radix, Eibischkraut und Wurzel.

Amygdalinum, Amygdalin, Alkaloid aus bittern Mandeln.

Amylum hydrocyanicum, blausaures Stärkmehl.

Amylum jodatum, Jodstärke.

Anacardia, *Semen Anacardii occidentalis et orientalis*, ost- und westindische Elephantenläuse.

Anemone nemorosa et pratensis, Hainanemone, Windröschen.

Anemone pulsatilla, *Pulsatilla nigricans*, Küchenschelle.

Angelicae Archangelicae radix, Engelwurz, Erzengelwurz, Theriakwurzel.

Angusturae cortex, *Cortex Angusturae verae*, echte Angusturarinde, Quinquina von Carory.

Angusturae cortex, *Cortex Angusturae spuriae*, *Bruceae ferrugineae*, falsche, giftige oder ostindische Angusturarinde.

Aqua laurocerasi, Kirschlorbeerwasser, sowohl italienisches als einheimisches.

Arnica montana, Blüthe, Blätter und Wurzel, Wolverlei, Fallkraut.

Aristolochia, Osterluzei alle Arten, sowohl das Kraut als die Wurzel unter dem Namen *Rad. Aristolochiae longae et rotundae* gebräuchlich.

Arum maculatum, Aron, gefleckter Aron, *Radix Aronis*, Aronswurzel.

Artemisiae radix, Beifusswurzel.

Asarum europaeum, Blätter und Wurzel, Haselkraut, Haselwurzel.

Atropinum Atropin (Alkaloid aus Belladonna).

Aurum muriaticum natronatum, Murias auri et sodae, salzsaures Goldoxyd-Natron.

Baccae Alkekengi, Baccae kalicacabi, Cerasa Judaeorum, Judenkirschen.

Ballota lanata, Wolfstrappkraut.

Bardana, Arctium Lappae et Bardanae radix, Klettenwurzel, Klettendistelwurzel.

Bardaninum, Bardanin (Alkaloid aus Klettenwurzel).

Berberinum, Berberin.

Beeberu, Cortex, Beeberurinde und Beeberin (Alkaloid aus der Rinde).

Belladonna, Atropa Belladonna, Blätter, Wurzel, Tollkirschblätter und Wurzel.

Bistortae radix, Radix Colubrinae, Natterwurzel, Schlangenwurzel.

Bryoniae albae et dioicae radix, Zaunrübe, rothbeerige Zaunrübe.

Buccu folia, Diosma crenata, Buccublätter.

Bismuthum nitricum praecipitatum, Magisterium Bismuthi, präparirtes salpetersaures Wismuth, Wismuthweiss, basisch salpetersaures Wismuthoxyd.

Boletus cervinus, Hirschbrunst, Hirschkugelschwamm.

Bovistae fungus, Bovist.

Brucinum, Caniraminum, Brucin.

Cadmium sulfuricum, schwefelsaures Cadmiumoxyd.

Calami aromatici radix, Radix Acori, Kalmuswurzel, deutscher Zittwer.

Caltha palustris, Dotterblume, Kraut und Blüthe.

Cantharides, Lytta vesicatoria, Meloë vesicatoria, spanische Fliege, spanische Mücke.

Cantharidinum, Cantharidin.

Capita seu Capsulae Papaveris mit und ohne Samen, Mohnköpfe, Mohnkapseln.

Caricis arenariae radix, rothe Quekenwurzel, deutsche Sassaparilla.

Caryophyllatae radix, Nelkenwurzel, Benediktwurzel.

Castoreum anglicanum, englisches Bibergeil.

Castoreum Moscoviticum, russisches, moskowitisches Bibergeil.

Chamomillae vulgaris flores, gemeine Chamillen, Feld-Chamillen Blüthen.

Chelidonii majoris herba, grosses Schöllkraut.

Chenopodii ambrosioidis herba, mexikanisches Traubenkraut, und *Chenopodium*, unächter Gänsefuss.

Chaerophyllum silvestre et temulum, wilder und berauschender Kälberkropf (die ganze Pflanze).

Cicuta virosa, Schirlingskraut, Giftwüthrigskraut (die ganze Pflanze).

Conium maculatum, gefleckter Schirling (d. ganze Pflanze).

Clematis vitalba, integrifolia, flammula, erecta, gemeine Waldrebe, blaue Waldrebe, scharfe Waldrebe oder Brennkraut, gerade Waldrebe.

Cinae semen, Semen Santonici, Wurmsamen.

Cocculi indici, Cocculi de Levante, Kokkelskörner, Fischkörner.

Colchici autumnalis bulbi et semen, Zeitlosenwurzel und Samen.

Colombo radix, Kolumbowurzel, Ruhrwurzel.

Consolidae majoris radix, Radix

Symphyti, Beinwurz, Wellwurzel, Schwarzwurzel.

Contrajervae radix, Bezoarwurzel, Giftwurzel.

Crotonis tiglii semen, Crotonsamen.

Cubebarum semen, Cubebensamen.

Cyclaminis europaei radix, Schweinsbrod, Saubrod.

Cynanchum erectum, Hundwurzel.

Chinae cortices, alle Arten Chinarinde.

Chininum purum, reines Chinin und alle Präparate desselben, als: *Acetas, Murias, Sulfas, Tannas, Valerianas Chininae*, *Chininum aceticum, muriaticum, sulfuricum, tannicum, valerianicum.*

Chinoidinum, Chinoidin.

Cinchonina pura, reines Cinchonin und alle Präparate desselben.

Chloroformum, Formyltrichlorid, Chloroform.

Collodium, Collodium.

Codeinum, Codein (Alkaloid aus Opium).

Colocynthides, *Fructus Colocynthidum*, Coloquinten, Purgirparadiesäpfel, Alhandal.

Cubebinum, Cubebin (Alkaloid aus Cubeben).

Cuprum sulfuricum ammoniacale.

Daturinum, Daturin (Alkaloid aus *Datura Stramonium.*

Daphne Laureola, *Mezereum*, *Thymelaea, Cneorum*, Kellerhals, italienischer Seidelbast (die Rinde aller *Daphne*-Arten).

Delphininum, Delphinin (Alkaloid aus *Delphinium Staphisagria*).

Digitalis purpureae folia, rothe Fingerhutblätter.

Digitalinum, Digitalin (Alkaloid aus *Digit. purpurea*).

Dulcamarae stipites oder *caules*, Bittersüssstengel, rother Nachtschatten.

Elaterinum, Eselskürbisbitter.

Emetinum, Emetin.

Emulsinum, Emulsin.

Ervum ervilia, Erven.

Euphorbia, *Cortex euphorbiae palustris* und alle Arten dieses Namens, Euphorbium, Wolfsmilch.

Fabae St. Ignatii. Ignatiusbohnen.

Ferrum aceticum liquidum, essigsaures Eisenoxyd.

Ferrum carbonicum, *Carbonas ferri*, kohlensaures Eisenoxydul.

Ferrum carbonicum saccharatum, gezuckertes kohlensaures Eisenoxydul.

Ferrum jodatum, Jodeisen.

„ *lacticum*, *Lactas ferri*, milchsaures Eisen.

Ferrum muriaticum ammoniacale, *Flores salis ammoniaci martialis*, Eisensalmiak, salzsaures Eisenoxydammoniak.

Ferrum oxydatum hydratum, Eisenoxydhydrat.

Ferrum oxydulatum nigrum, *Aethiops martialis*, Eisenmohr, Eisenoxydul.

Ferrum phosphoricum oxydatum et oxydulatum, phosphorsaures Eisenoxyd und Eisenoxydul.

Ferrum sulfuratum, Schwefeleisen.

Ferrum valerianicum, baldriansaures Eisen.

Filicis maris radix, Farrenkrautwurzel, Johanniswurzel.

Filicinum, Filicin (Alkaloid aus obiger Wurzel).

Gentianae radix, Enzianwurzel.

Gentianinum, Gentianin (Alkaloid aus obiger Wurzel).

Geoffroiae cortex, *jamaicensis et surinamensis*, Jamaicanische und

surinamische Wurzelrinde, Geoffroiarinde.

Graminis radix, Graswurzel, Quekenwurzel.

Granatorum cortex radicis et fructus, Granatbaumrinde der Wurzel und Früchte.

Gratiolae herba et radix, Gottesgnadenkraut und Wurzel, Purgirkraut und Wurzel.

Guaco folia et radix, Guacokraut und Wurzel.

Guajaci lignum, *Lignum sanctum*, Quajakholz, Franzosenholz, heiliges Holz.

Globuli martiales, *Tartarus chalybeatus*, *Tartras Kalico-ferricus*, *Tartras Lixivae et oxyduli ferri*, Eisenkugeln, Eisenweinstein.

Globuli ad Erysipelas, Elisabethinerkugeln.

Gummi ammoniac., Ammoniakgummi.

„ „ *Asae foetidae*, Stinkasandgummi.

Gummi Euphorbii, Euphorbiumharz.

„ „ *Galbani*, Galban, Mutterharz.

„ „ *Guajaci*, Quajakharz.

„ „ *Scammonium de Aleppo et de Smyrna, Diagridium*, Scammonium.

Hellebori albi, *foetidi*, *nigri*, *viridis*, *herba et radix*, Kraut und Wurzel von weisser, stinkender, schwarzer und grüner Niesswurz; auch *Veratrum album et nigrum*, Schneerose, Christwurz, Krätzenwurzel, Läusekraut genannt.

Hermodactyli radix, *Radix Colchici albi*, Harzwurzel, weisse Zeitlosenwurzel.

Hydrocotyle vulgaris, Wassernabelkraut.

Hyoscyami nigri, *folia*, *semen et oleum coctum et pressum*, Bilsenkraut und Samen, gepresstes und gekochtes Oehl.

Hyoscyaminum, Hyoscyamin (Alkaloid aus obiger Pflanze).

Hydrojodas Ammonii, hydrojodsaures Ammoniak.

Hydrojodas lixivae seu potassae, *Kali hydrojodicum*, hydrojodsaures Kali.

Hydrojodas Sodae, *Natrum hydrojodicum*, hydrojodsaures Natron oder Soda.

Ipecacuanhae radix, Brechwurzel.

Jalappae radix et resina, Jalappawurzel und Harz, Purgirwurzel.

Jalappina, Jalappin.

Joduretum sulfuris, Jodschwefel.

Juniperus Sabinae frondes, Sevenbaumspitzen.

Kermes minerale, *Stibium sulfuratum rubrum*, *Sulfur stibiatum rubrum*, *Oxydum Stibii hydrosulfuratum rubrum*, Mineralkermes, Carthäuserpulver (*Pulvis Carthusianorum.*)

Lactuca scariola et virosa, wilder und giftiger Lattich.

Lactucarium alle Sorten: französisches, österreichisches Lactucarium.

Lapis divinus, Augenstein.

Laurocerasi, *folia*, *aqua et oleum*, *Prunus Laurocerasus*, Kirschlorbeerblätter, Wasser und ätherisches Oel.

Ledi palustris folia, Sumpfporst, wilder Rosmarin (*Rosmarinus silvestris*).

Lobelia inflata, Lobelienkraut.

Lolium temulentum, Tollkraut.

Lupulinum, Lupulin (Alkaloid aus *Humulus Lupulus*, Hopfen).

Manna alle Sorten: *calabrina*, *gerace*, *cannellata etc.*

Marum verum, Amberkraut.

Mechoacannae radix, weisse Jalappenwurzel, weisse Purgirwurzel.

Melitensis fungus, Maltheserschwamm.

Mercurialis annua et perennis, einjähriges und ausdauerndes Bingelkraut.

Mercurius, alle Präparate mit Ausnahme des *Mercurius sublimat. corrosiv.* (*vide* Giftordnung), *Zinnober* und *Deutojoduretum Hydrargyri*; insbesondere sind verboten: *Mercurius aceticus, Mercurius dulcis, Mercurius niger Moscati, Mercurius niger Hahnemanni, Mercurius nitrosus cryst., Mercurius phosphoratus, Mercurius praecipitatus alb. Aethiops antimonialis* und *mineralis*, *Cyanuretum hydrargyri* und *Protojoduretum hydrargyri.*

Mezereina, Mezerein (Alkaloid aus Seidelbast).

Mezereum vide Daphne.

Millefolii herba, Schafgarbenkraut.

Morphium purum, reines Morphin und alle Präparate desselben (*Acetas*, *Murias*, *Sulfas morphii*).

Murias auri et sodae vide Aurum.

„ „ *Stibii vide Stibium.*

Narcotinum, Narkotin.

Natrum phosphoricum, *Phosphas Sodae*, phosphorsaures Natron oder Soda.

Nuclei Persicorum, Pfirsichkerne.

Nux vomica, Brechnuss.

Oenanthe crocata, safrangelbe Rebendolde.

Ol. amygdalarum amararum aethereum, ätherisches Bittermandelöl.

Ol. animale Dippelii, *Ol. animale aethereum*, Dippel's animalisches Oehl, ätherisches Thieröhl.

Ol. Arnicae, ätherisches Wohlverleiöhl.

— *Cinae aethereum*, *Santonici*, Wurmsamenöhl.

Ol. Crotonis Tiglii, Crotonöhl.

— *Cubebarum*, Cubebensamenöhl.

— *Hyoscyami pressum*, *et coctum*, gepresstes Bilsensamen- und ausgekochtes Bilsenkrautöhl.

— *Jecoris aselli*, Leberthran, Berger Leberthran, Stockfischleberöhl.

— *Laurocerasi foliorum*, Kirschlorbeerblätteröhl.

— *Persicorum*, Pfirsichkernöhl.

— *Ricini*, Springkernöhl, Ricinusöhl.

— *Sabinae*, Sevenbaumöhl.

— *Sinapis aethereum*, ätherisches Senföhl.

— *Tanaceti*, Rheinfarrenöhl.

Opium, Opium, ausgetrockneter Mohnsaft, Schlafsaft, alle im Handel vorkommenden Sorten und dessen Präparate.

Papaver Rhoeas, *Flores Rhoeados*, rothe Kornblumen, Klatschrosen, Klatschmohn.

Pariglinum, Pariglin (Alkaloid aus Sassaparille).

Paris quadrifolia, Einbeere.

Pikrotoxinum, Pikrotoxin (Alkaloid aus *Cocculi indici*).

Phellandrii aquatici semen, *seu Semen foeniculi aquatici*, Wasserfenchel, Rossfenchel.

Piperinum, Piperin (Alkaloid aus Pfeffer).

Pyrola umbellata, Hornkraut.

Plumbago europaea, Bleiwurz, Zahnwurz.

Prussias Zinci vide Zincum.
Pulsatilla nigricans vide Anemone.
Ranunculus, Hahnenfuss, alle Arten desselben.
Ratanhia, Ratanhiawurzel.
Raphanus Raphanistrum, Ackerrettig.
Rhabarbarinum, Rhabarbarin (Alkaloid aus Rhabarber).
Rheum, alle im Handel vorkommenden Sorten.
Rhois cotini cortex, Perückensumachrinde.
Rhois toxicodendri folia, eichenblättriger Sumach, Giftsumach, überhaupt alle Rhusarten.
Rhododendron chrysanthemum et ferrugineum, sibirische Schneerose.
Rotulae Althaeae, Eibischzeltchen.
— *Valerianae*, Valeriana-, Baldrianzeltchen.
Saccharum lactis, Milchzucker.
Sambucus, Flores, Cortex interior et exterior, Fungus, Holler- oder Hollunderblüthen, innere und äussere Rinde desselben, Hollerschwamm.
Sal amarus verus, Bittersalz, Saidschützersalz, Epsomsalz, *Sulfas magnesiae*, schwefelsaure Magnesia.
— *Arcanum duplicatum*, *Bisulfas lixivae*, *Bisulfas kali*, Doppelsalz, saures, schwefelsaures Kali.
— *Cornu cervi*, *Ammonium carbonicum pyro-oleosum*, Hirschhornsalz, brenzlichöhliges kohlensaures Ammoniak.
— *Glauberi, Sal mirabilis Glauberi, Sulfas sodae*, Glauber's Wundersalz, schwefelsaures Natron, klein krystall. fälschl. Bittersalz.
Sal Seignette, Tartras lixivae et sodae, Kali tartaricum natronatum, Seignettsalz, Schwanensalz.
Sal Thermarum Carol., Karlsbadersalz.
Salicinum, Salicin (Alkaloid aus Weidenrinde).
Sabadillae semen, Sabadillsamen, Laussamen.
Santonin, Santonin (Alkaloid aus *Semen Cinae*).
Sassaparilla, alle im Handel vorkommenden Sorten.
Secale cornutum, Mutterkorn, Afterkorn.
Sennae folia et folicula, Sennesblätter alle im Handel vorkommenden Sorten.
Simaruba, Simarubarinde.
Sium latifolium et angustifolium, breit- und schmalblättriger Wassermerk.
Spinae cervinae, *cortex et baccae*, Rinde und Beeren von *Rhamnus cathartica*, Kreuzbeeren, Grünbeerenrinde.
Spigelia anthelmia, würmtreibendes Spigelienkraut.
Spilanthes oleracea, Parakresse.
Solaninum, Solanin.
Solanum nigrum, schwarzer Nachtschatten.
Solanum dulcamara, Caules seu Stipites, vide Dulcamara.
Staphisagriae semen, *Semen St. Stephani*, St. Stephanskörner, Rattenpfeffer.
Stramonium. Folia et Semen Daturae stramonii, Stechapfelblätter und Samen, Tollkörner.
Spiritus Beguini, Beguinsgeist.
— *Cornu cervi*, *Carbonas ammoniae pyro-oleosus solutus*, Hirschhorngeist.
Squillae marinae, bulbus, Meerzwiebel.

Stibium muriaticum, *Butyrum antimonii*, Spiessglanzbutter, salzsaures Spiessglanzoxyd.

Strychninum purum, reines Strychnin und dessen Präparate.

Sulfur auratum antimonii, *Stibium sulfuratum aurantiacum*, *Oxydum Stibii hydrosulfuratum aurantiacum*, Goldschwefel.

Sulfur praecipitatum, *Lac sulfuris*, gefällter Schwefel.

Sulfuretum Calcis, *Calcaria sulfurata*, Schwefelkalk, Kalkschwefelleber.

Sulfuretum Lixivae, *Kali sulfuratum*, Kalischwefelleber, Schwefelkalium.

Tanninum, *Acidum tannicum*, Gerbesäure, Tannin.

Tartarus boraxatus, *Cremor tartari solubilis*, Boraxweinstein, auflöslicher Weinsteinrahm.

Tartarus stibiatus, *Tartarus emeticus*, *Tartarus kalico-stibicus*, *Tartras oxyduli stibii et potassae*, Spiessglanzweinstein, Brechweinstein.

Tartarus tartarisatus, *Kali tartaricum*, *Tartras kalicus*, weinsteinsaures Kali, auflöslicher Weinstein.

Taxus baccata, Eibenblätter.

Tamarindorum fructus, Tamarinden.

Thuja, *occidentalis et orientalis*, Lebensbaum.

Tiliae europaeae, flores, Lindenblüthen.

Turpethi radix, Turbithwurzel.

Uvae ursi folia, Bärentraubenkraut, Sandbeerblätter.

Violae tricoloris herba, *Herba Jaceae*, Dreifaltigkeitskraut.

Vincetoxici radix, *Rad. Hirundinariae*, Schwalbenwurzel, Giftwurzel.

Veratrinum, Veratrin.

Veratrum album et nigrum, *vide Helleborus.*

Visci quercini lignum, Mistel, Eichenmistel.

Winteranus cortex. Cortex Cannellae Magellanicae, Wintersrinde, Magellanischer Zimmt.

Zincum hydrocyanicum, *Prussias Zinci*, blausaures Zinkoxyd.

Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Verzeichniss *B)*

derjenigen Waaren, welche laut §. 60 (Z. 2) der vorstehenden Verordnung nur allein von Apothekern geführt werden dürfen, deren Führung also allen übrigen Handelsleuten unter den in derselben Verordnung (Z. 5) angedrohten Strafen untersagt ist.

1. Alle geschnittenen, zerstossenen, zerriebenen oder wie immer verkleinerten Arzneikörper.

2. Folgende Zubereitungen:

Acidum hydrocyanicum, *Acidum borussicum*, Blausäure.

Aceta medicata, alle medicinischen Essige.

Anthracokali simplex et compositum seu sulfuratum, einfaches und geschwefeltes Anthracokali.

Aqua creosotica, Kreosotwasser.

Aquae destillatae omnes medicatae, alle einfachen und zusammengesetzten destillirten medic. Wässer.
Cerata omnia, alle Cerate.
Conservae medicatae omnes, alle Conserven.
Electuaria omnia, alle Latwergen.
Emplastra omnia, alle Pflaster.
Extracta omnia, alle Extrakte mit Ausnahme aller Farbholzextrakte.
Decoctiones omnes, alle Absüde.
Gelatina Liquiritiae, *Limacum et Lichenis*, Gummizeltchen, Schnecken- und Lichensulz.
Nitrum tabulatum, Salpeterzeltchen.
Olea excocta, ausgekochte Oehle.
Oxymella omnia, alle Sauerhonige.
Pasta Liquiritiae et Althaeae, präparirter Bernzucker in Zeltchen und Eibischteig.
Pilulae omnes, alle Pillen.
Pulpa Tamarindorum, Tamarinden.
— *Cassiae*, Rohrcassien-Mark.
Pulveres omnes, alle gesiebten, gemahlenen und alkoholisirten gepulverten Arzneikörper.
Resina Guajaci et Jalappae artificialis, Guajak- und Jalappen-Harz.
Roob omnes medicinales, alle Salsen.
Rotulae medicinales, medicinische Zeltchen.
Sapones medicati (*Sapo medicinalis*, *stibiatus*, *jalappinus*, *guajacinus*, medicinische - Antimon - Jalappen- und Guajac-Seife.
Spiritus destillati medicati, die abgezogenen medicinischen Geister, als: *Spiritus aromaticus seu melissae. Spir. aetheris ferratus. Spir. aetheris acetici*, *muriatici*, *nitrici*, *Spir. aetheris sulfurici*, auch *Liquor Hoffmanni*, Hoffmannsgeist, Hoffmannische Tropfen genannt.
Spongia praeparata pressa et usta, gepresster u. gebrannter Schwamm, Press- und Kropfschwamm.
Syrupi omnes medicati, alle medicinischen Syrupe.
Succi expressi, ausgepresste Säfte.
Theriaca veneta, venetianischer Theriak.
Tincturae omnes, alle Tincturen, Essenzen, Elixire, welche mit Weingeist oder Wein bereitet sind.
Trochisci omnes medicinales, alle medicinischen Zeltchen.
Unguenta omnia, alle Salben.



Im Wege des Buchhandels vermittelt die Buchhandlung **Jasper, Hügel & Manz** in Wien, **C. A. Händel** in Leipzig den Debit der folgenden Werke:

Anzeige.

Unter der Presse befindet sich:

Lehrbuch
der
PHARMACIE
von
M. S. Ehrmann,

Doctor der Chemie, Magister der Pharmacie, k. k. Universitäts-Professor, Mitglied der Académie royale de Médicine in Brüssel, so wie anderer naturwissenschaftlichen, pharmaceutischen und technischen Vereine, emeritirter Universitäts-Rektor etc.

Dem gegenwärtigen Zustande der Pharmacie und den zu ihr bezüglichen Zweig-Wissenschaften entsprechend bearbeitet, umfasst dieses Buch Alles, was der Apotheker in seinem Wirkungskreise unumgänglich zu wissen nöthig hat, und es besteht aus nachstehenden Abtheilungen:

1. Physik, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die Anwendung physikalischer Grundsätze im Gebiete praktischer Chemie und pharmaceutischer Technik.

2. Pharmacognosie, oder Erläuterung der unmittelbar so wie mittelbar als Arznei gebrauchten Waarenartikel.

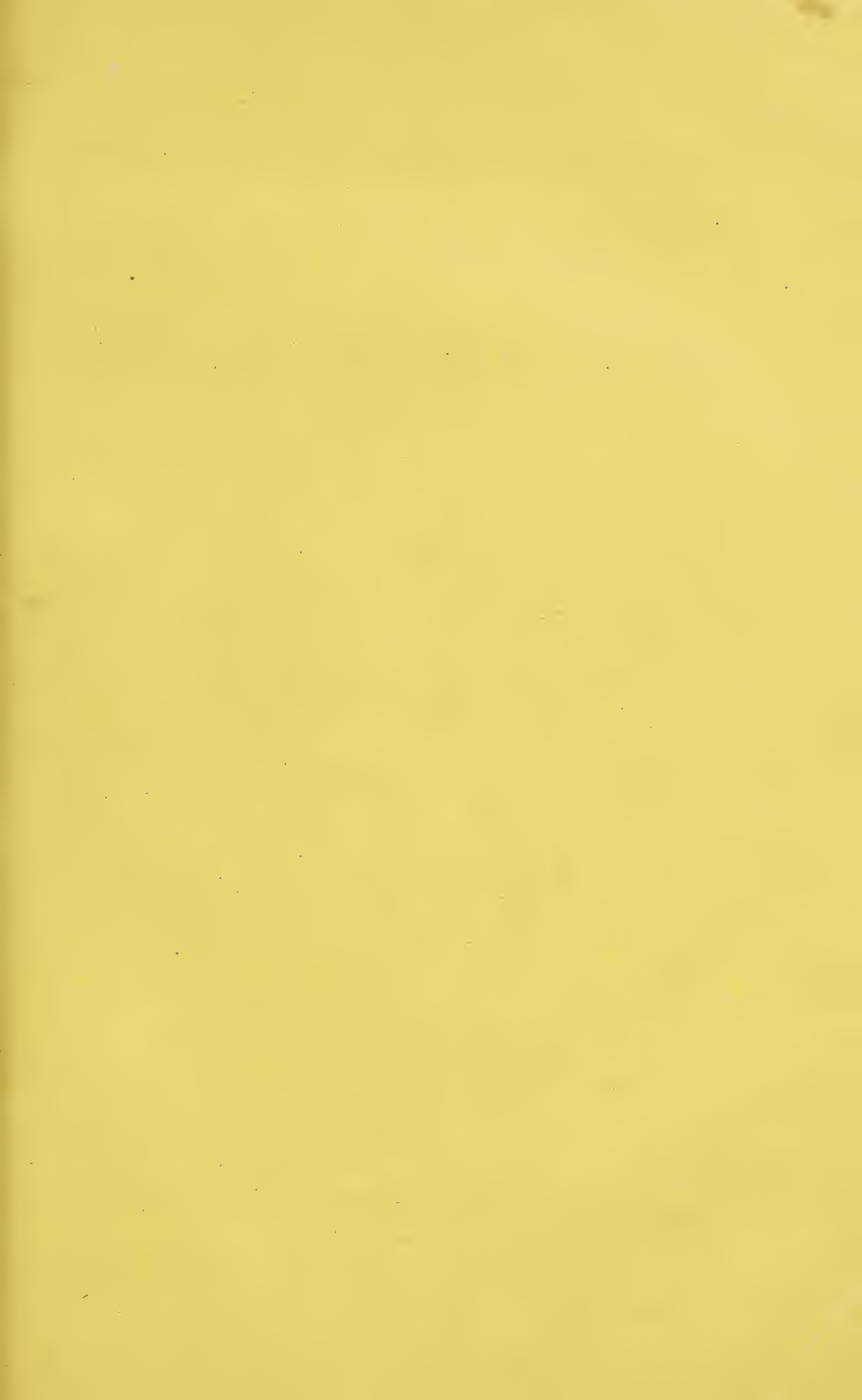
3. Pharmaceutische Chemie mit Inbegriff der Stöchiometrie, dann Anleitung, chemische Untersuchungen in polizeilich- und gerichtlicher Beziehung auszuführen.

4. Pharmacie im Allgemeinen und mit specieller Berücksichtigung, nebst Geschäftsführung, dann Erörterung der Pflichten und Rechte des Apothekers.

Nachdem dieses Werk hauptsächlich die Verhältnisse des inländischen Apothekerwesens in allen, insbesondere die auf die practische Ausübung desselben Bezug habenden Anordnungen berücksichtiget, und ganz dem gegenwärtigen Standpunkte der Pharmacie in theoretischer und practischer Hinsicht angepasst ist, so wird es der vaterländische Apotheker nicht nur bei sämmtlich vorkommenden Arbeiten, zur Belehrung über alle das Fach betreffenden Gegenstände, sondern auch als Rathgeber in allen bezüglichen Geschäftsangelegenheiten mit wesentlichem Nutzen gebrauchen können, dasselbe daher wesentliche Vorzüge vor andern ähnlichen Schriften haben.

Um das Werk möglichst billig in die Hände der vaterländischen Pharmaceuten zu bringen, wird eine Pränumeration eingeleitet und bestimmt, dass bei Vor-Erlag von 5 fl. C. M. (an den Herausgeber oder im Redactionsbureau in Wien, am Hof, Nr. 324) bei der späteren Preisbestimmung nur die eigenen Kosten in Anschlag gebracht werden, während solches im Buchhandel wegen des zu bewilligenden bedeutenden Rabats viel höher zu stehen kommen wird.

Vorerst wurde mit der 1. und 3. Abtheilung begonnen, weil bis zu deren Beendigung die Neugestaltung des Apothekerwesens, in Betreff der Pharmacopöe, Taxe, der Apothekerordnung, des pharmaceutischen Studiums etc. angehofft werden, die wir dann bei Ausarbeitung der übrigen Abtheilungen zu benützen im Stande sind.



Einladung zur Pränumeration
auf die
Oesterreichische Zeitschrift
für
PHARMACIE.

Vierter Jahrgang 1850.

Unter der Redaction des Prof. Dr. **M. S. Ehrmann**
und Apothekers **W. F. Sedlaczek.**

Von derselben erscheinen monatlich regelmässig zwei Nummern nebst besonderen Beilagen, Zeichnungen etc. in der Anzahl von wenigstens 30 Bogen, welche Zahl aber, seit der Ausgabe dieser Zeitschrift, in allen Jahrgängen bedeutend überschritten wurde, ja nahezu das Zweifache erreichen wird.

Der Pränumerationspreis beträgt mit Inbegriff der freien Zusendung ganzjährig 5 fl. CM., welcher Betrag gemäss der entsprechenden Anordnung der k. k. Hof-Post-Zeitungs-Expedition **unfrankirt** mit der Bezeichnung: „Zeitungs-Pränumeration" an die **Redaction** der österr. Zeitschrift f. Pharmacie in Wien — Redact. Bureau Nro. 324 am Hof — eingesendet, und eben so allfällig in Verlust gerathene Nummern in unfrankirten Briefen reclamirt werden wollen. Die Redaction besorgt die unverzügliche Zusendung der Zeitschrift im Wege der Post, wobei weder die bei anderen Zeitschriften übliche Couvertgebühr noch eine sonstige, wie immer Namen habende Auslage dem Herrn Abonnenten angerechnet oder belastet werden dürfen.

Bezüglich der Tendenz dieser Zeitschrift ist sie dem wissenschaftlichen und praktischen Fortschritte der Pharmacie, der Wahrung materieller, so wie der Erörterung specieller Interessen gewidmet, es soll darin alles mitgetheilt und besprochen werden, was in dieser Richtung zur Förderung des Apothekerwesens sich als entsprechend und zeitgemäss erweiset.

Die Redaction.